



Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt
des Amtes Treptower Tollensewinkel
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 7

Montag, den 11. April 2011

Nummer 04

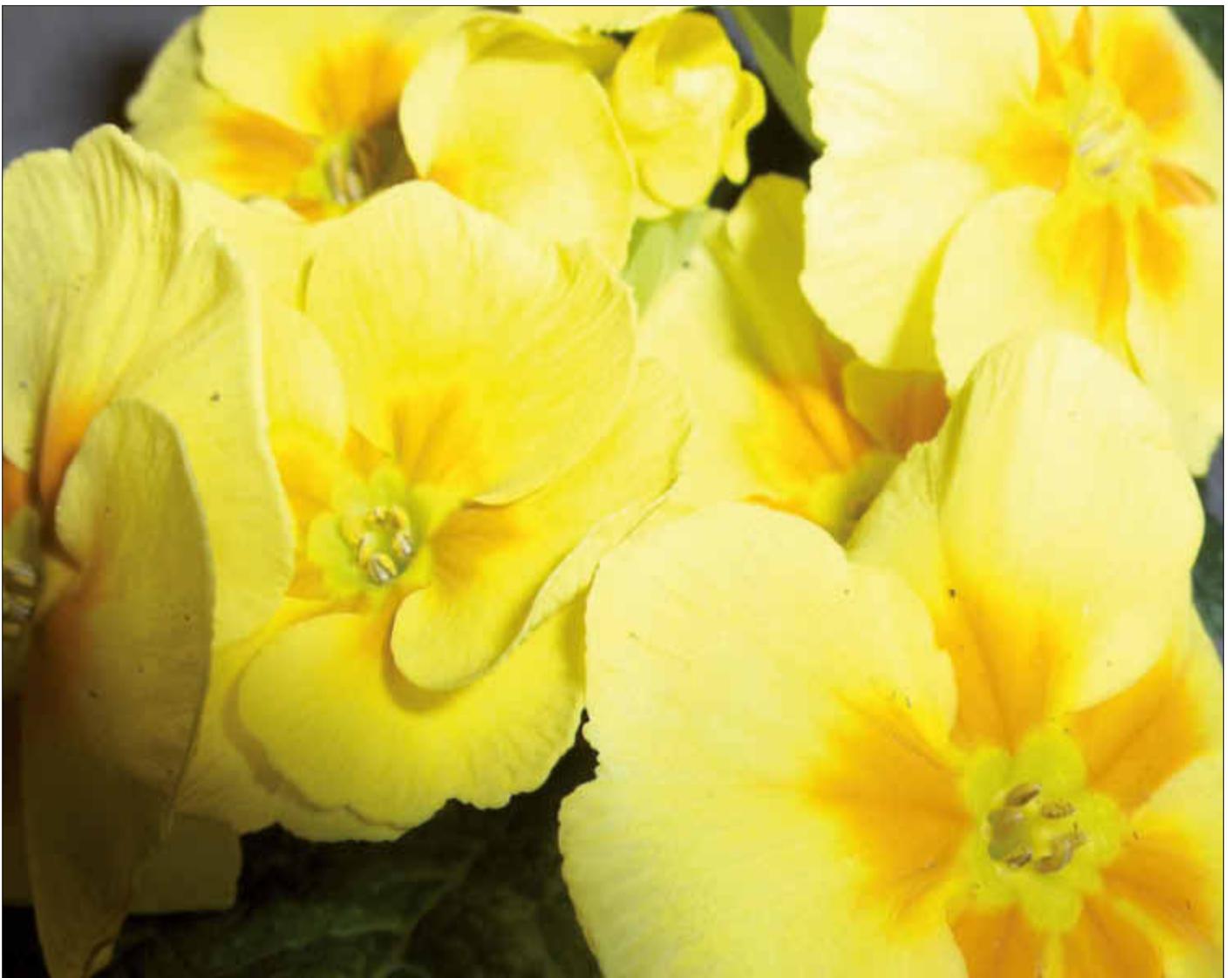


Foto: Schmidt

INHALT:

Amtsinformationen	S. 02		
Amtliche Bekanntmachungen Geburtstage	S. 04 S. 22	Kultur und Freizeit Schul- Kita Nachrichten	S. 24 S. 24
		Vereine & Verbände Kirchliche Nachrichten	S. 25 S. 34



Amtsinformationen

Sprechzeiten

Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)
Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Kempf
Bürgermeisterin

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuwählen:

Bürgermeisterin	Altentreptow	214762
1. Stellvertreterin der Bürgermeisterin	Altentreptow	210050
2. Stellvertreterin der Bürgermeisterin	Daberkow	039991/30382

Bei Feuerausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuwählen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: 0180/4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961/257333!

Stadt Altentreptow
- Amt für zentrale Dienste -

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Der nächste

Amtskurier

erscheint am Montag, den 09. Mai 2011.
Redaktionsschluss ist der 28.04.2011.

Nachruf zum Tode von Kamerad Thomas Lücke

Die Nachricht vom Tode unseres ehemaligen Bürgermeisters, Ehren- und Fördermitglieds macht uns sehr betroffen. Plötzlich und unerwartet verstarb unser Kamerad im Alter von nur 50 Jahren am 06. März 2011.

Thomas Lücke hat in den Jahren von 1994 bis 2011 die Geschicke der Gemeinde Golchen gelenkt und geleitet. Mit der Übertragung des Bürgermeisteramtes trug er auch die Verantwortung für die Gewährleistung des örtlichen Brandschutzes. In seinem Wirken unterstützte er die Freiwillige Feuerwehr Golchen auf beispielgebende Art und Weise, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft und Zuverlässigkeit zeichneten ihn aus. Den Interessen der Feuerwehr stand er stets aufgeschlossen gegenüber. Sein Name ist eng mit der positiven Entwicklung der Golchener Wehr in den letzten Jahren verbunden. Unter ihm entwickelte sich die Feuerwehr Golchen zu einer gut ausgestatteten Wehr. Zu seinen Verdiensten zählen beispielsweise die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Mitte der 1990er-Jahre, der Anbau eines Sanitärtraktes an das Feuerwehrgebäude im Jahre 2005, die Beschaffung eines neuen Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) im Jahre 2006 und die stetige Erweiterung und Erneuerung der feuerwehrtechnischen Führungs- und Einsatzmittel. Im Jahre 2004 trat Thomas Lücke der Feuerwehr als Fördermitglied bei und unterstützte hier insbesondere die örtliche Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit.

In Würdigung der erbrachten Leistungen und der engen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens wurde Thomas Lücke im Jahre 2006 die Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Silber verliehen. Im Jahre 2009 wurde der Kamerad Thomas Lücke zum Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Golchen ernannt.

Von Thomas Lücke Abschied zu nehmen fällt schwer. Mit ihm verlieren wir nicht nur einen Kameraden, sondern auch einen engen Freund. Wir verneigen uns vor Thomas Lücke mit großer Dankbarkeit und in stillem Gedenken. Sein persönliches und ehrenamtliches Engagement wird in der Geschichte der Feuerwehr Golchen einen würdigen Platz finden.

Rene Reinhardt
Gemeindewehrführer

Golchen, März 2011

Bericht der Bürgermeisterin zur Stadtvertretersitzung am 23. März 2011

**Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtvertreter,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
verehrte Gäste,**

zur heutigen Sitzung der Stadtvertretung Altentreptow begrüße ich Sie ganz herzlich.

Nach einem harten Winter ist nun auch kalendarisch der Frühling eingezogen. Wir freuen uns über die ersten Sonnenstrahlen, die nicht nur den Frühlingsblüten Kraft geben, sondern auch uns für dieses Jahr einstimmen.

Das erste Quartal 2011 haben wir so gut wie abgeschlossen.

Auf der heutigen Tagesordnung finden Sie 15 Tagesordnungspunkte. Der wohl bedeutungsvollste Tagesordnungspunkt ist an achter Stelle eingeordnet. Dabei handelt es sich um die Vorlage 01/098/2011 - dahinter verbirgt sich die Haushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2011.

Es ist der letzte kamerale Haushalt, den wir für unsere Stadt verabschieden. Er umfasst ein Gesamtvolumen **von 13.629.700 €** in der Einnahme- und in der Ausgabeseite.

Der Verwaltungshaushalt beträgt ebenfalls beidseitig ein Volumen in Höhe **von 10.368.200 €**.

Das Volumen des Vermögenshaushaltes beträgt sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig **3.261.500 €**.

Daraus erkennen Sie, dass die Planung des Haushaltes der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2011 wieder ausgeglichen erfolgen konnte.

Nun liegt es an uns gemeinsam - dafür Sorge zu tragen, dass wir diesen Ausgleich im Jahre 2011 auch praktisch umsetzen.

Aus den Erläuterungen, die im Vorbericht gemacht sind, können Sie die Einzelplanpositionen umfassend und deutlich entnehmen. Das beginnt im Einzelplan 0 - Allgemeine Verwaltung und wird fortgesetzt in Einzelplänen:

im Einzelplan 1 -	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
im Einzelplan 2 -	Schulen
im Einzelplan 3 -	Wissenschaft, Forschung, Kultur
im Einzelplan 4 -	Soziale Sicherung
im Einzelplan 5 -	Gesundheit, Sport, Erholung
im Einzelplan 6 -	Bauwesen, Wohnungswesen, Verkehr
im Einzelplan 7 -	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
im Einzelplan 8 -	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen
sowie	
im Einzelplan 9 -	Allgemeine Finanzwirtschaft, Steuern, Zuweisungen.

Die im Einzelplan 9 aufgeführten Steuern und Zuweisungen sind Hauptfinanzierungsquelle für unseren Verwaltungshaushalt.

Sie sind im Vergleich zum Haushaltsjahr 2010 sehr realistisch aufgestellt und bilden damit eine gute Grundlage für die Arbeit im Jahre 2011.

Herzlichen Dank für die tiefgründige Betrachtung und inhaltlich kritische Auseinandersetzung bei den Beratungen in den einzelnen Fachausschüssen.

Das ist ein wesentlicher Faktor dafür, dass es der Verwaltung auch in diesem Jahr wieder gelungen ist, Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Stadtvertreter, einen Haushaltsausgleich für den Haushaltsplan 2011 vorzulegen.

Derzeit befasst sich die Verwaltung mit der Vorbereitung zur Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens für Gemeinden und Gemeindeverbände in Mecklenburg-Vorpommern - kurz genannt NHKR M-V.

Im November 2003 hat die Innenministerkonferenz der Länder die Grundlagen für die Reform des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verabschiedet und damit das Gesetzgebungsverfahren der Länder eröffnet.

Ziel des NHKR besteht darin, die Kameralistik abzulösen und die Doppik einzuführen.

Die Doppik ist ein System, dem die kaufmännische doppelte Buchführung zugrunde liegt und das unter anderem das Erstellen von Bilanzen vorsieht.

In Vorbereitung dazu wird derzeit die Erfassung und Bewertung des gesamten städtischen Vermögens auf der Grundlage einer Inventur- und Bewertungsrichtlinie durchgeführt.

Unsere Amtsleiterinnen sowie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Verwaltung ständig an Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen teil. Sie bereiten sich voll umfänglich darauf vor, ihr Fachwissen für die Gesetzgebung des neuen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu erweitern und zu festigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Winter kam im November doch so plötzlich, dass es nicht mehr möglich war - wie vorgesehen - die Baumpflanzung in der Oberbaustraße im Jahre 2010 durchzuführen.

Nach vorangegangener Ausschreibung ist die Submission erfolgt und es wird in den nächsten Wochen mit der Begrünung an den Hausvorzonen sowie mit der Baumpflanzung begonnen. Die Bauarbeiten im Bereich der Kirchengasse sind inzwischen im vollen Gange. Es ist davon auszugehen, dass diese zur Jahresmitte abgeschlossen werden.

Gleiches gilt für den Bauabschnitt Mühlengasse. Die Bepflanzung mit zwei Bäumen erfolgt in dem Bereich allerdings erst im Herbst diesen Jahres.

Der Straßenbau in der Ernst-Moritz-Arndt-Straße/Fichtestraße ist am 14. März wieder aufgenommen worden. Soweit der Planungszeitraum nicht durch unvorhergesehene Einflüsse unterbrochen wird, ist mit der Fertigstellung ebenfalls Mitte des Jahres 2011 zu rechnen.

Der Frühjahrsputz ist in vollem Gange. Die Reinigung der kleinen Tollense ist abgeschlossen.

In der Bahnhofstraße werden im Baumbereich durchgreifende Pflegemaßnahmen ausgeführt. Die Entfernung von Totholz wird vorgenommen. In der Barkower Straße wird linksseitig der Gehweg teilweise erneuert, da insbesondere in diesem Bereich Schadstellen vorhanden waren, die durch den starken Frost erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurden und eine Gefahr für die Fußgänger bedeuteten.

In der Ortslage Loickenzin wird eine Bushaltestelle errichtet. Mit Beschluss des Haushaltes 2011 ist auch die Finanzierung dafür gesichert.

Mit der Fertigstellung der neuen Wartehalle innerhalb des Ortes wird für die Schülerinnen und Schüler weitaus mehr Sicherheit geschaffen.

Bis jetzt war der Busein- und -ausstieg an der Landesstraße für alle Beteiligten sehr belastend.

Diese Haltestelle wird auf einem Privatgrundstück errichtet, das uns durch den Eigentümer per Überlassungsvertrag unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Dafür möchte ich Herrn Schramm herzlich danken.

Am Montag wurden die ersten Absprachen für die Fortsetzung der Bautätigkeit in der Ortslage Klatzow getroffen. Der Bescheid zum vorzeitigen Baubeginn des 2. Bauabschnittes liegt vor.

Die Ausschreibung wird zurzeit vorbereitet. Der Baubeginn ist ab 01. Juni 2011 vorgesehen.

Abschließend noch einige Worte zum Winterdienst. Natürlich stellte dieser Winter wieder eine hohe Herausforderung für uns dar.

Die dafür im Haushalt eingestellte Summe in Höhe von rund 50.000 € war auskömmlich. Es ist sogar ein Haushaltsrest in Höhe von 1.732,- € zu verzeichnen.

In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass entsprechend der Antragstellung der Linksfraktion vom 16. April 2010 auch die Gehwege beim Winterdienst Berücksichtigung fanden, die mit dem Zusatzzeichen „Eingeschränkter Winterdienst“ versehen sind.

Das betrifft Querverbindungswege, die insbesondere im südlichen Bereich unserer Stadt liegen. So zum Beispiel Treppen und Wege, die in die Rudolf-Breitscheid-Straße führen, aber auch der Klüschenberg an der Heilig-Kreuz-Kirche und Verbindungswege zwischen der Brandenburger, Westphalstraße und Poststraße. Dennoch möchte ich immer darauf aufmerksam machen, dass ein jeder für sich selbst einschätzen muss, welcher Weg ist der für ihn sicherste.

Denn vereiste und vom Frost oft deformierte Gehwege können nie als absolut sicher betrachtet werden.

Bezüglich des Baufortschrittes an der Kooperativen Gesamtschule mit Gymnasium darf ich Ihnen berichten, dass zurzeit der 2. Bauabschnitt vorbereitet wird. Dabei handelt es sich um den Erweiterungsbau Bibliothek und Cafeteria.

Die Submission zur Vorbereitung der Vergabe der Bauleistung findet am 06. April statt.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtvertreter,

aus gegebenem Anlass möchte ich es nicht versäumen, heute einige Sätze zur Kindertagesstätte zu sagen.

Ich weiß nicht, wer Interesse daran haben kann, Kinder, Eltern aber auch Erzieherinnen zu verunsichern. Gut oder besser nicht gut - das ist auch nicht unser Pat - dennoch nehmen wir als Träger der Altentreptower Kindertagesstätte diesen Umstand wahr.

Fast täglich wird ein neuer Angriffspunkt gesucht von Leuten, die in der Anonymität bleiben wollen, weil sie sich sonst gefährdet fühlen.

Sie machen sich ungreifbar und müssen sich schon gefallen lassen, dass sie absichtlich an ihrer Geheimhaltung, und anders kann ich es leider nicht nennen, festhalten - aus welchen Gründen auch immer.

Aber es gibt natürlich auch Eltern, die das offene Gespräch mit uns führen. Dafür sei von dieser Stelle erst einmal ganz herzlich gedankt.

Eine Kindertagesstätte ist eine Gemeinschaftseinrichtung. Der Elternrat wird in die ihm per Gesetz zugewiesene Mitwirkung einbezogen. Aber natürlich gibt es manchmal Situationen, in denen der Träger handeln muss, weil Erfordernisse inhaltlich und zeitlich kurzfristig umzusetzen sind.

Da heißt aber noch lange nicht, dass solche Entscheidungen gegen die Interessen der Eltern, aber insbesondere gegen die Interessen der Kinder verstoßen.

Ich kann nur die anonym auftretenden Menschen auffordern - zeigen Sie sich und reden Sie mit uns, ansonsten lege ich dieses Kapitel ab.

Am gestrigen Abend haben wir hier - in unserem Rathaussaal - eine Zusammenkunft mit den Elternräten der zwei Häuser „Gänseblümchen“ und „Regenbogen“ gehabt.

Unter Betrachtung der derzeitigen Kritikzuweisungen, die leider ohne Nennung von Namen und Adresse auf die Arbeit in den Häusern gerichtet werden, gab es Einigkeit darüber, dass der Betreuungsauftrag - so wie er aus dem KiföG hervorgeht - angemessen und umfänglich erfüllt wird.

Nachdem Frau Ellgoth den Elternrat darüber informiert hat, wie die Frühstück- und Vespermahlzeiten angeboten werden sollen, gab es noch einmal eine Betrachtung zu den Mittagsmahlzeiten.

Es gab Einvernehmen dazu, dass das ausgereichte Mittagessen den Vorgaben entspricht, die für eine Gemeinschaftsbeköstigung zu beachten sind.

Wir haben uns entschlossen, hierzu im Gespräch zu bleiben, möchten aber alle interessierten Eltern auffordern, sich in offener und vertrauensbildender Weise daran zu beteiligen.

Ich möchte Sie in meinem heutigen Bericht darüber informieren, dass das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte am 17. März im Rathaus der Stadt Neubrandenburg zum Stadt-Umland-Forum eingeladen hat.

Der Anlass ergab sich, weil im letzten Jahr alle Gemeinden des Stadt-Umland-Raums Neubrandenburg die Gelegenheit genutzt haben, zum Entwurf des Stadt-Umland-Rahmenplanes Stellung zu nehmen.

Zudem machten alle Gemeinden von dem Informationsangebot Gebrauch und führten Informationsveranstaltungen durch.

Die abgegebenen Stellungnahmen dienen der Qualifizierung des Entwurfs eines Stadt-Umland-Rahmenplans.

Die Städte Penzlin und Altentreptow sind unmittelbar an den Stadt-Umland-Raum angrenzende Grundzentren.

Diesen beiden Städten wurde von Anfang an die Möglichkeit gegeben, an dieser Willensbekundung zur Kooperation und Abstimmung im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg mitzuwirken.

Mit dem Blick auf die vor uns liegende Kreisgebietsreform betrachte ich diese qualifizierte Form der Zusammenarbeit für alle Beteiligten als einen großen Gewinn, da es viele Handlungsfelder der Zusammenarbeit gibt.

Der vorliegende Rahmenplan bietet ausgewählte Themenfelder, die eine geeignete Grundlage für den derzeitigen und zukünftigen Kooperations- und Abstimmungsprozess sind.

Unter anderem zählen dazu:

- Entwicklung der Wirtschafts- und Erwerbsstruktur,
- Verkehrsentwicklung,
- Soziale Infrastruktur mit dem Schwerpunkt Bildung, Betreuung, Pflege und ärztliche Versorgung
- sowie Umgang mit den Folgen der Bevölkerungsentwicklung und -struktur.

Außerdem können die Gemeinden zeitnah reagieren, wenn es als erforderlich und sinnvoll betrachtet wird, dass interkommunale Abstimmungen zu weiteren Themen geführt werden.

Dazu wurde am 17. März eine gemeinsame Willensbekundung unterzeichnet, die als Grundlage für die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit dienen soll.

Während unserer Stadtvertreterversammlung im Dezember 2010 wurde dem Bürgervorsteher Herrn Heuer eine Unterschriftensammlung übergeben mit dem Begehren zu einem Bürgerentscheid. Konkret ging es darum, in der Gemarkung Altentreptow keine weiteren Windkraftanlagen zu errichten.

Nach Prüfung unsererseits wurde festgestellt, dass es sich bei diesem Begehren nicht um eine Angelegenheit handelt, die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört.

Damit ergibt sich für uns keine weitere Bearbeitungsgrundlage. Der Überbringer wurde durch uns dahingehend informiert, dass wir diese Unterschriften in unserem Archiv verwahren. Dennoch sollten die Vertreter der Bürgerinitiative den Personenkreis, der eine persönliche Unterschrift geleistet hat, entsprechend informieren.

Die Thematik „Regenerative Energien“ hat seit dem 11. März dieses Jahres eine absolut neue Bedeutung bekommen.

Derzeit gibt es wohl kein Land, in dem eine so intensive Diskussion über die Stilllegung von Atomkraftwerken geführt wird - wie in Deutschland.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzgebende Ebene sich mit dieser Gesamtproblematik ernsthaft und zukunftsorientiert auseinanderzusetzen hat.

Es wird aber für uns immer der Weg der geltenden Rechtslage sein, den wir im Zusammenhang mit der örtlichen Planungshoheit gehen.

Das gilt auch für Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Schaffung und Ansiedlung von erneuerbaren Energien stehen. In der letzten Woche hörte ich einen Ausspruch des Philosophen Arthur Schopenhauer, der schon im 18. Jahrhundert gesagt hat: „Bei gleicher Umgebung lebt doch ein jeder von uns in einer anderen Welt.“

Wie aktuell diese Weisheit ist, erleben wir täglich bei unserer kommunal-politischen Arbeit.

Unser Anliegen kann nur darin bestehen, unser gemeinsames Lebensumfeld nach bestem Wissen und Gewissen zu sichern.

Ein Lebensumfeld, das uns und unseren Kindern Gesundheit und Zukunft bieten.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund § 61 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2011 dem Bürgermeister für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2010 die Entlastung erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2010:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet: | |
| in der Einnahme | 482.906,91 € |
| in der Ausgabe | 482.906,91 € |

2. im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:
 in der Einnahme **82.305,44 €**
 in der Ausgabe **82.305,44 €**

Amt Treptower Tollensewinkel

gez. Furth

Leiterin Amt für Finanzen

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 und 48 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23. März 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 10.368.200 € |
| in der Ausgabe auf | 10.368.200 € |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 3.261.500 € |
| in der Ausgabe auf | 3.261.500 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 669.600 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 669.600 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.036.800 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe | 240 v. H. |
| (Grundsteuer A) | |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 52 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 08.06.2004 erteilen kann, beträgt 2.500 € im Einzelfall.

Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Rechts- und Kommunalaufsichtsamt angezeigt.

Altentreptow, 24.03.2011



Kempf
Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2011

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 08. Juni 2004

(GVOBl. M-V Nr. 10/2004) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nur für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann.

Sie liegt während der Öffnungszeiten in der Finanzverwaltung in Tützpatz aus.

Altentreptow, 24.03.2011



Kempf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breest für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 129.200 € |
| in der Ausgabe auf | 129.200 € |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 65.200 € |
| in der Ausgabe auf | 65.200 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | |
| davon für Zwecke der Umschuldung | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 12.900 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche | |
| Betriebe (Grundsteuer A) | 249 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 347 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Gemeinde: Breest

gez. Rasch

Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Burow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 860.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.026.800 EUR |

Differenz	166.200 EUR
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	120.500 EUR
in der Ausgabe auf	120.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite
davon für Zwecke der Umschuldung
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **86.000 EUR**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) **249 v. H.**
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) **347 v. H.**
- Gewerbsteuer **300 v. H.**

§ 4

Die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 22. März 2011 erteilt.

Gemeinde: Burow

gez. Kurzhals

Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gnevkwow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	301.000 EUR
in der Ausgabe auf	301.000 EUR
- im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	97.700 EUR
in der Ausgabe auf	97.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite
davon für Zwecke der Umschuldung
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **30.000 EUR**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) **249 v. H.**
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) **347 v. H.**
- Gewerbsteuer **300 v. H.**

Gemeinde: Gnevkwow

gez. Heller

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus. Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grapzow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	447.700 €
in der Ausgabe auf	447.700 €
- im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	161.000 €
in der Ausgabe auf	161.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite
davon für Zwecke der Umschuldung
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **44.700 €**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- u. forstwirtschaftliche
Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**
- Gewerbsteuer **300 v. H.**

Gemeinde: Grapzow

gez. Weinreich

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus. Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grischow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	198.800 €
in der Ausgabe auf	198.800 €
- im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	82.600 €
in der Ausgabe auf	82.600 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite
davon für Zwecke der Umschuldung
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **19.800 €**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Gemeinde: Grischow

gez. Driemecker

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus. Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gültz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 569.800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 569.800 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 171.100 EUR |
| in der Ausgabe auf | 171.100 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | 66.800 EUR |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 66.800 EUR |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 56.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 347 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Gemeinde: Gültz

gez. Tramp-Wangerin

Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus. Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kriesow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 286.200 EUR |

in der Ausgabe auf	346.500 EUR
Fehlbetrag	60.300 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	23.700 EUR
in der Ausgabe auf	23.700 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 28.600 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Gemeinde: Kriesow

gez. Korczak

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht zu den Dienststunden in der Finanzverwaltung im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus. Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tützpatz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 672.000 € |
| in der Ausgabe auf | 802.800 € |
| Fehlbetrag | 130.800 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 145.900 € |
| in der Ausgabe auf | 145.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 67.200 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Gemeinde: Tützpatz

gez. Bilinski

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht zu den Dienststunden in der Finanzverwaltung im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus. Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 469.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 469.400 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 252.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 252.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite | 130.300 EUR |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 130.300 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 46.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Gemeinde: Werder

gez. Frese

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus. Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 991.500 € |
| in der Ausgabe auf | 1.035.100 € |
| Fehlbetrag | 43.600 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 137.900 € |
| in der Ausgabe auf | 137.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite auf | 99.100 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche | |

Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	347 v. H.
2. Gewerbesteuer	307 v. H.

Gemeinde: Wolde

gez. Dorn

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe.

**Gemeinde Wolde über Amt Treptower Tollensewinkel
Die Bürgermeisterin**

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolde.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wolde hat mit Beschluss vom 17. August 2010 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolde in der Fassung vom 7. August 2010 und den Entwurf der Begründung sowie den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Im Plangebiet liegt das Flurstück 69/1 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Walde. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolde ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die Entwürfe der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolde, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **21.04.2011 bis zum 24.05.2011**

im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden (montags 9.00 - 16.00 Uhr, dienstags 9.00 - 18.00 Uhr, mittwochs und donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr und freitags 9.00 - 12.00 Uhr) im Raum 01 zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor, die eingehend werden können:

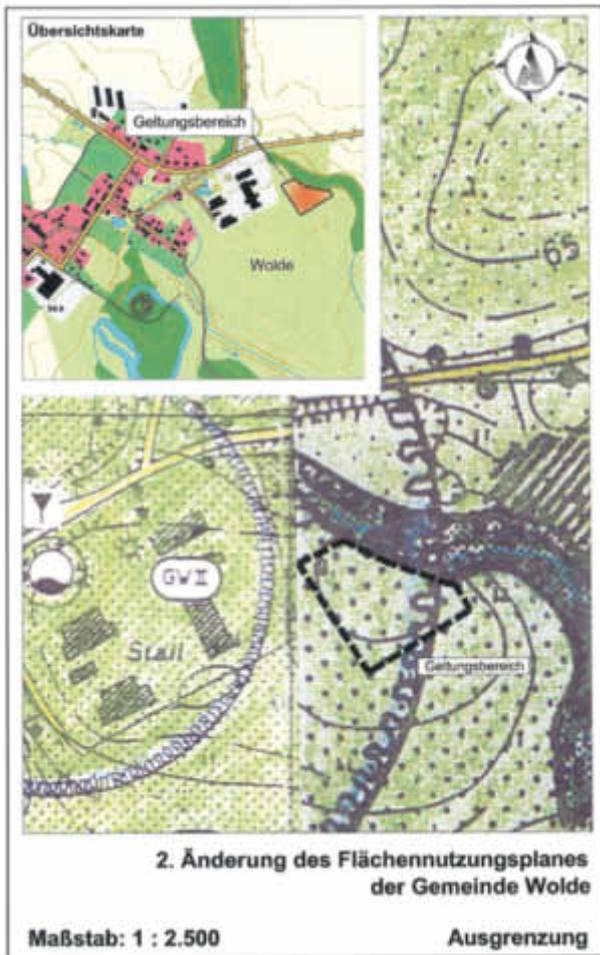
- Biotopkartierung

Weiterhin liegen die bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen des Landkreises Demmin, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Neubrandenburg, des Amtes für Landwirtschaft Altentreptow, der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Stavenhagen, des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow, des Wasser- und Bodenverbandes Untere Tollense/Mittlere Peene und des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege aus.

Wolde, den 29.03.2011

Bürgermeisterin





Amtliche Bekanntmachung im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der „Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V)

Der Verordnungsentwurf mit Anlagen, Übersichts- und Detailkarten liegt gemäß § 15 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) in der Stadt Altentreptow, Bürgerbüro, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow vom

19. April 2011 bis einschließlich 19. Mai 2011

während der üblichen Dienststunden

Montag	von 09.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 07.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit von jeder Person bei der Stadt Altentreptow, Bürgerbüro oder beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin vorgebracht werden.

Die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung sind ebenfalls im Internet über die Seite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Güstrow unter <http://www.lung.mv-regierung.de> > „Fachinformationen“ > „Natur und Landschaft“ > „Schutzgebiete“ einsehbar und für einen Download verfügbar.

Altentreptow, den 22. März 2011

Kempf
Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Altentreptow
- Fundbüro -

Bekanntmachung

Zum Zwecke der Ermittlung der Empfangsberechtigten wird folgendes bekannt gegeben.

In der Zeit vom 29.01.2011 bis 29.03.2011 sind folgende Fundgegenstände im Fundbüro abgegeben worden:

- 1 Aktentasche mit Herrenhandgelenktasche und Inhalt
- 1 Geldbörse
- 1 Damenfahrrad

Die Empfangsberechtigten sind aufgefordert ihre Rechte bis zum 09.05.2011 im Fundbüro der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow, Zimmer 007, anzumelden.

Ordnungs- und Sozialamt

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschlussfassung des Schulausschusses der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz am 20.05.2010 und Beschluss des Amtsausschusses am 24.03.2011 wird folgende Aufnahmekapazität gemäß der Schulkapazitätsverordnung für die Regionale Schule mit Grundschule Tützpatz bekannt gemacht:

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Vom 14.03.2011

Die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Grapzow hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan Teil III dargestellten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im genannten Bodenordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu bauen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.

gez. Reimann



Aufnahmekapazität der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz gemäß Schulkapazitätsverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Träger: Amt Treptower Tollensewinkel
Gebäude: T 12

Besonderheiten:

An dieser Schule gibt es keine festen Klassenräume. Die Schüler werden in den entsprechenden Fachräumen unterrichtet. Aus diesem Grund kann der Orientierungswert gemäß der Schulkapazitätsverordnung M-V von 1,9 qm/Schülerarbeitsplatz unterschritten werden.

Klassenraum/ Bezeichnung	Kapazität (Schüler- arbeitsplätze)	vorgesehen für Klassen- stufe	Raumgröße in qm
10	30	5 - 10	70
Computerkabinett			
11	30	5 - 10	70
Physik			
12	30	5 - 10	49
Kunstraum			
13	30	5 - 10	49
Geschichte			
20	30	5 - 10	70
Biologie			
21	30	5 - 10	70
Chemie			
22	30	1 - 10	49
Sprachen			
23	30	5 - 10	49
Sprachen			
30	30	5 - 10	70
Musik			
31	30	5 - 10	70
Computerkabinett			
32	30	5 - 10	49
Geographie			
33	30	5 - 10	49
Mathematik			

Gebäude: Grundschulpavillon

Klassenraum/ Bezeichnung	Kapazität (Schüler- arbeitsplätze)	vorgesehen für Klassen- stufe	Raumgröße in qm
1	30	1 - 4	60
Klassenraum			
2	30	1 - 4	60
Klassenraum			
3	30	1 - 4	60
Klassenraum			
4	30	1 - 4	60
Klassenraum			
5	30	1 - 4	60
Klassenraum			

Gebäude: Klassenräume im Kita-Gebäude

Klassenraum/ Bezeichnung	Kapazität (Schüler- arbeitsplätze)	vorgesehen für Klassen- stufe	Raumgröße in qm
1	28	1 - 4	55
Klassenraum			
2	28	1 - 4	55
Klassenraum			

Eine Turnhalle steht auf dem Schulgelände zur Verfügung.

Zügigkeit:

- Klassenstufen 1 bis 4: Zwei-Zügigkeit
- Klassenstufen 5 bis 10: Zwei-Zügigkeit

Altentreptow, 18.05.2010



Bartl
Amtsvorsteher
Amt Treptower Tollensewinkel
(Schulträger)

Schlamm
Schulleiter
Regionale Schule mit
Grundschule Tützpatz

Stadt Altentreptow

Altentreptow, den 29.03.2011

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 13 „Bioenergieanlage Altentreptow - Am Brüggelbruch“ der Stadt Altentreptow

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in ihrer Sitzung am 23.03.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bioenergieanlage Altentreptow - Am Brüggelbruch“ mit Begründung und Umweltbericht einschließlich der Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bioenergieanlage Altentreptow - Am Brüggelbruch“ zur Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßenverkehrsnetz im Geltungsbereich des südwestlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet B 96“ in der vorliegenden Fassung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der als Anlage beigefügten und veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionales Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Immissionsprognosen (Lärm-/Geruch) und Stellungnahmen der Fachbehörden.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Altentreptow zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass keine weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bioenergieanlage Altentreptow - Am Brüggelbruch“ und die Begründung nebst Umweltbericht liegen im Zeitraum:

vom 19.04.2011 bis 25.05.2011
in der Stadt Altentreptow,
Bauamt - Verwaltungsgebäude Haus 2, Raum 01
Waldstraße 11, 17091 Tützpatz

während der Dienststunden:

montags 07.30 - 16.00 Uhr,
dienstags 07.30 - 18.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags 07.30 - 16.00 Uhr und
freitags 07.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich ausgelegt werden bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (1) BauGB beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen zum Planentwurf können bis zum **25.05.2011** (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) in der Stadt Altentreptow, Bauamt - Verwaltungsgebäude Haus 2, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz abgegeben werden.

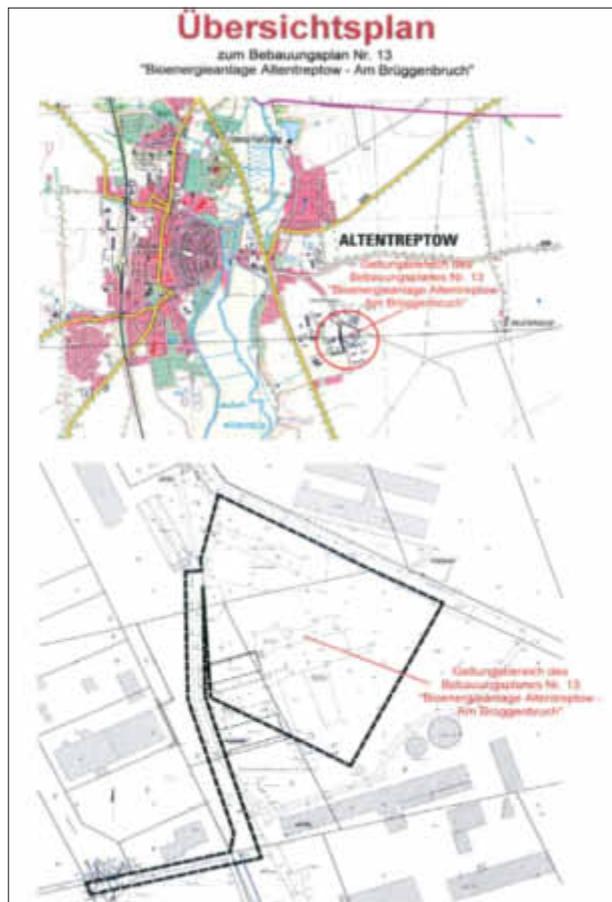
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage: Übersichts-/Lageplan



Kempf
Kempf
Bürgermeisterin
der Stadt Altentreptow



Stadt Altentreptow

Altentreptow, den 29.03.2011

Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow

hier: **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in ihrer Sitzung am 23.03.2011 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der vorliegenden Fassung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der als Anlage beigefügten und veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionales Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden. Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Altentreptow zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahinge-

hend fest, dass keine weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht liegen im Zeitraum:

vom 19.04.2011 bis 25.05.2011

**in der Stadt Altentreptow,
Bauamt - Verwaltungsgebäude Haus 2, Raum 01
Waldstraße 11, 17091 Tützpatz**

während der Dienststunden:

montags	07.30 - 16.00 Uhr,
dienstags	07.30 - 18.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	07.30 - 16.00 Uhr und
freitags	07.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich ausgelegt werden bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (1) BauGB beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen zum Planentwurf können bis zum 25.05.2011 (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) in der Stadt Altentreptow, Bauamt - Verwaltungsgebäude Haus 2, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage: Übersichts-/Lageplan



Kempf
Kempf
Bürgermeisterin
der Stadt Altentreptow



Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Vom 14.02.2011

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Grischow hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan Teil V dargestellte gemeinschaftliche und öffentliche Anlage im genannten Bodenordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu bauen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.

gez. Reimann



Benutzungsordnung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz

Der Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel beschließt in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Benutzungsordnung für die Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Benutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz inklusive der Nebenräume.
(2) Vorrangig wird die Sporthalle für den Schulsport genutzt. Außerhalb der Nutzung durch die Schule kann die Sporthalle für den Freizeitsport genutzt werden.

§ 2

Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung erteilt die Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde für das Amt Treptower Tollensewinkel auf schriftlichen Antrag.

§ 3

Aufenthalt in der Sporthalle

In den Räumlichkeiten der Sporthalle dürfen sich nur Personen aufhalten, die dort den Schul- und Freizeitsport entsprechend den vertraglichen Regelungen betreiben und Mieter, die die Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsverträge in Anspruch nehmen.

§ 4

Nutzungsgebühr

Für die Nutzung der Sporthalle inklusive der Nebenräume wird entsprechend der Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz ein Entgelt erhoben.

§ 5

Verhalten in der Sporthalle

(1) In den Räumlichkeiten der Sporthalle hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Den Nutzern und Besuchern der Sporthalle ist es nicht gestattet:

- unbefugte Bereiche zu betreten,
- nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Geräte, Anlagenteile, Absperrungen, Dachteile und Bauten zu besteigen oder zu übersteigen,
- sperrige Gegenstände im Bereich der Sporthalle abzustellen,
- Tiere mitzuführen,
- in der Sporthalle und auf dem umliegenden Schulgelände zu rauchen und
- mit offenem Feuer umzugehen bzw. pyrotechnische Gegenstände mitzuführen und abzubrennen.

(3) Die Hausordnung der Sporthalle ist durch alle Nutzer und Besucher einzuhalten. Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Anlagen und Nutzungsgegenstände pfleglich und artentsprechend zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind umgehend dem Schulleiter oder dem Hausmeister der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz bzw. deren Beauftragten anzuzeigen.

(4) Die Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Sicherheits- und Brandbestimmungen einzuhalten.

(5) Den Weisungen des Schulleiters und Hausmeisters der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz bzw. deren Beauftragten ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 6

Nutzungszeiten

Die Sporthalle inklusive der Nebenräume wird vorrangig dem Schulsport in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Verfügung gestellt. Den Sportvereinen, Sportgruppen und Fremdnutzern steht die Sporthalle inklusive der Nebenräumen entsprechend den vertraglich festgelegten Nutzungszeiten zur Verfügung.

§ 7

Versagung und Entzug der Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung der Sporthalle inklusive der Nebenräume kann aus nachfolgend genannten Gründen versagt bzw. das Nutzungsrecht entzogen werden:

- bei Verstößen gegen die Hausordnung,
- bei Nicht- bzw. nicht fristgerechter Zahlung der Nutzungsgebühr,
- wenn geforderte Nachweise, wie zum Beispiel Versicherungsnachweise und Genehmigungen nicht fristgerecht erbracht werden,
- wenn Veranstaltungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder eine Schädigung des Ansehens der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz oder den amtsangehörigen Gemeinden nach sich ziehen können und
- wenn aufgrund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Renovierungs- und Reparaturarbeiten die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Eine Vermietung an rechtsgerichtete Gruppierungen ist ausgeschlossen.

(3) In besonderen Fällen kann eine Nutzungsgenehmigung verwehrt werden.

(4) Schadensersatzansprüche können im Versagungsfall und bei Entzug der Nutzungsvereinbarung nicht geltend gemacht werden.

§ 8

Haftung

(1) Der Nutzer haftet materiell und finanziell für Schäden, die von seinen Mitgliedern bzw. Teilnehmern schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) an der bzw. in der Sporthalle inklusive Nebenräumen und deren Anlagen verursacht wurden.

(2) Eine Haftung gegenüber dem Nutzer ist ausgeschlossen, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des

baulichen Zustandes der Sporthalle inklusive Nebenräumen die Nutzung beeinträchtigt bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme erfolgt nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

(3) Es wird keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Sporthalle inklusive Nebenräumen entstehen, übernommen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

(4) Es wird keine Haftung, für die vom Nutzer eingebrachten bzw. untergestellten Gegenstände übernommen.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht in der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz wird durch den Schulleiter, den Hausmeister oder dem von ihnen Beauftragten ausgeübt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bartl

Amtsvorsteher

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Bartl

Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Die Benutzungsordnung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin mit Datum vom 30.03.2011 angezeigt worden.

gez. Bartl

Amtsvorsteher

Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz

Der Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel beschließt in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz:

§ 1

Gegenstand der Nutzung

Folgende amtsangehörige Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel stellen die Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz inklusive Nebenräume zu den vertraglich festgelegten Nutzungszeiten zur Verfügung:

- Gemeinde Tützpatz
- Gemeinde Altenhagen
- Gemeinde Breesen
- Gemeinde Kriesow
- Gemeinde Groß Teetzleben
- Gemeinde Pripsleben
- Gemeinde Röckwitz
- Gemeinde Wildberg
- Gemeinde Wolde

§ 2

Höhe des Entgeltes für die Nutzung der Sporthalle durch eingetragene gemeinnützige Sportvereine

Für die Nutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz inklusive Nebenräumen wird folgendes Entgelt erhoben:

eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Gemeinden Tützpatz, Altenhagen, Breesen, Kriesow, Groß Teetzleben, Pripsleben, Röckwitz, Wildberg, Walde	7,50 €/Stunde
--	---------------

eingetragene gemeinnützige Sportvereine anderer Gemeinden	12,00 €/Stunde
---	----------------

§ 3

Höhe des Entgeltes für die Nutzung der Sporthalle durch Freizeitsportgruppen und andere Organisationen

Für die Nutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz inklusive Nebenräumen wird folgendes Entgelt erhoben:

Freizeitgruppen und andere Organisationen der Gemeinden Tützpatz, Altenhagen, Breesen, Kriesow, Groß Teetzleben, Pripsleben, Röckwitz, Wildberg, Walde	15,00 €/Stunde
--	----------------

Freizeitgruppen und andere Organisationen anderer Gemeinden	24,00 €/Stunde
---	----------------

§ 4

Entgeltermäßigung

(1) Für die Nutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz inklusive Nebenräumen wird Freizeit-sportgruppen, die einem eingetragenen gemeinnützigen Verein angehören, aber nicht in einem Sportverein organisiert sind, auf Antrag eine Nutzungsentgeltermäßigung in Höhe von 50 % bewilligt.

(2) Für den Wettkampfbetrieb werden am Nutzungstag 50 %/ Stunde des Entgeltsatzes für eingetragene gemeinnützige Sportvereine erhoben.

§ 5

Fälligkeiten

(1) Nach quartalsweiser Rechnungslegung durch die Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel sind die Nutzungsentgelte von den eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen, den eingetragenen gemeinnützigen Vereinen, Freizeitsportgruppen, den anderen Organisationen und anderen Nutzern auf das Konto des Amtes Treptower Tollensewinkel, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, einzuzahlen.

(2) Der Ausfall von Trainings- und Wettkampfzeiten ist der Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel umgehend schriftlich mitzuteilen. Ansonsten erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage des Hal-lennutzungsplanes.

(3) ist die schriftliche Anzeige des Ausfalls von Trainings- und Wettkampfzeiten nicht vor dem vereinbarten Trainings- und Wettkampftermin möglich, so ist diese umgehend telefonisch und danach umgehend schriftlich am darauffolgenden Werk-tag bei der Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel nachzuholen.

§ 6

Entgeltbefreiung

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebens-jahr ist die Nutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz inklusive Nebenräumen entgeltfrei.

§ 7

Ausnahmeregelung

Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, in begründeten Fällen Aus-nahmen von dieser Entgeltordnung zuzulassen.

§ 8**Schuldner**

Schuldner des Nutzungsentgeltes sind die vertraglich festgelegten Nutzer der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz inklusive Nebenräumen.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bartl

Amtsvorsteher

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Bartl

Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Die Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin mit Datum vom 30.03.2011 angezeigt worden.

gez. Bartl

Amtsvorsteher

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Kriesow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 427), hat die Gemeindevertretung am 17.03.2011 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:

- wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
- wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

(1) Die Gebührensschuld entsteht:

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
- b) bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.

(2) Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4**Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5**Gebührentarif**

Grabnutzungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Wahlgrabstätte 30 Jahre | 189,90 € |
| 2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 30 Jahre | 85,20 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 30 Jahre | 253,80 € |

vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer:

- | | |
|---|---------|
| 1. jährliche Gebühr für Wahlgrabstätte | 31,68 € |
| 2. jährliche Gebühr für Urnenwahlgrabstätte | 14,08 € |

§ 6**Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Kriesow, 17.03.2011




Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Kriesow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Korczak

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Kriesow ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin mit Datum vom 21.03.2011 angezeigt worden.

gez. Korczak

Bürgermeister

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Kriesow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998

(GVOBl. M- V S. 617) und dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Mecklenburg- Vorpommern vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M- V S. 484) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.03.2011 nachstehende Satzung erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Kriesow

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ohne Einschränkung für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken

zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

h) Plaste-, Papier- und Glasabfälle zu entsorgen,

i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, sowie sie mit dem Zweck der Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 5 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jedes Jahr zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerblichen Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung

in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-, PU-, formaldehydabsplattendes, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden durch ein Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.

Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) anonyme Urnenreihengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Die Gemeinde kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und 1-) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Abs. 4 gilt in den Fällen der Absätze 5 und 6 entsprechend.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14

Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten (1,0 x 1,0 m)
- b) anonymen Urnenreihengrabstätten (0,50 x 0,50 m)
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (1,50 x 3,00 m)

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden

(4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.

Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI.

Grabmale

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und Grabeinfassungen unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m — 1,00 m Höhe 0,12 m, ab 1,00 m — 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Soweit es die Gemeinde für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

§ 17

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist,
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend,

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde vor der Errichtung vorzulegen:

- a) der genehmigte Entwurf
- b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweiligen geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 20

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen rückstandsfrei zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und in ihrem Wuchs die Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen und das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde verlangt, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vorn Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 22 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 25

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX.

Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. oder § 14 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen gemäß dieser Satzung erfolgen im Schaukasten auf dem Friedhof.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - d) Tiere mitbringt,
 - e) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - f) Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält
 - g) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 8 nicht vom Friedhof entfernt,
 - i) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kriesow, 17.03.2011


Kriesow
Bürgermeister



Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Kriesow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Korczak
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Kriesow ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin mit Datum vom 21.03.2011 angezeigt worden.

gez. Korczak
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Burow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund § 61 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2011 der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2010 die Entlastung erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2010:

1. im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	1.083.810,14 EUR
in der Ausgabe	1.083.810,14 EUR
2. im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	305.172,71 EUR
in der Ausgabe	305.172,71 EUR

Amt Treptower Tollensewinkel

gez. Furth
Leiterin Amt für Finanzen

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe.

Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Gnevkow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund § 61 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2011 dem Bürgermeister für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2010 die Entlastung erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2010:

1. im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	295.447,57 EUR
in der Ausgabe	295.447,57 EUR
2. im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	51.929,92 EUR
in der Ausgabe	51.929,92 EUR

Amt Treptower Tollensewinkel

gez. Furth
Leiterin Amt für Finanzen

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe.

Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Grapzow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund § 61 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2011 dem Bürgermeister für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2010 die Entlastung erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2010:

1. im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	442.565,12 EUR
in der Ausgabe	442.565,12 EUR
2. im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	165.829,19 EUR
in der Ausgabe	165.829,19 EUR

Amt Treptower Tollensewinkel

gez. Furth
Leiterin Amt für Finanzen

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe.

Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Grischow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund § 61 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2011 dem Bürgermeister für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2010 die Entlastung erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2010:

1. im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	193.129,92 EUR
in der Ausgabe	193.129,92 EUR
2. im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	67.987,52 EUR
in der Ausgabe	67.987,52 EUR

Amt Treptower Tollensewinkel

gez. Furth
Leiterin Amt für Finanzen

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe.

Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Gültz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund § 61 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2011 der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2010 die Entlastung erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2010:

1. im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	630.317,19 EUR
in der Ausgabe	630.317,19 EUR

2. im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:	
in der Einnahme	163.636,84 EUR
in der Ausgabe	163.636,84 EUR

Amt Treptower Tollensewinkel

gez. Fürth

Leiterin Amt für Finanzen

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus. Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe.

Amtliche Mitteilungen

Mitteilung des Amtes für Finanzen an alle Steuerzahler!!!

Hinweis zur Zahlung der Fälligkeit 15.05.2011

Sehr geehrte Steuerzahler,
über unser Amtliches Mitteilungsblatt wurde allen Bürgern und Bürgerinnen öffentlich bekannt gegeben, dass aus verwaltungstechnischen Gründen keine Jahres-Abgabenbescheide ab dem Jahr 2011 mehr versandt werden.

Bei den Jahres-Abgabenbescheiden handelt es sich um Steuern, die an regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu entrichten sind, ohne dass es dazu eines besonderen Steuerbescheides bedarf. Neue Bescheide ergehen nur, sobald Änderungen zu den bisherigen Abgabengrundlagen eingetreten sind (z. B. Eigentümerwechsel, An- und Abmeldungen von Hunden u. a.). Die Festsetzung der Grund- und Hundesteuern des Jahres 2011 erfolgte über das Amtliche Mitteilungsblatt am 17.01.2011. Auf Grund der Vielzahl von Mahnungen zur Fälligkeit 15.02. machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass die Steuern zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an das Amt Treptower Tollensewinkel zu überweisen sind. Die für jeden Steuerzahler zutreffenden Zahlungstermine sind auf den bisherigen, gültigen Abgabenbescheiden unter Fälligkeiten der Folgejahre ersichtlich.
Bankverbindung: Kto. 0610002147, BLZ 15050200, Spk. Neubrandenburg-Demmin, Kto. 308999, BLZ 12030000, DKB Neubrandenburg

Die Verwaltung empfiehlt auch die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Entsprechende Formulare liegen im Bürgerbüro der Stadt Altentreptow (Rathaus) zur Abholung bereit. Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen des Amtes für Finanzen gern zur Verfügung.

Fürth

Leiterin Amt für Finanzen

Stellenausschreibung

Die Stadt Altentreptow stellt zum 01. September 2011

1 Auszubildende/den

für den Beruf

Verwaltungsfachangestellten im Kommunalbereich

ein.

Die Bewerber/innen müssen

- mindestens einen guten Realschulabschluss nachweisen
- gute Deutschkenntnisse und eine gute Allgemeinbildung besitzen

- Interesse für gemeindliche Belange zeigen.

Das Ausbildungsentgelt wird nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) berechnet. Eine Einstellung nach erfolgreicher Ausbildung als Beschäftigte/er kann nicht zugesichert werden.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und letztem Schulzeugnis senden Sie bitte bis zum **18.04.2011 an die**

Stadt Altentreptow
Personalamt
Rathausstr. 1
17087 Altentreptow

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht übernommen.

Altentreptow, den 30.03.2011

Stadt Altentreptow

Ausschreibung

Die Gemeinde Groß Teetzleben, als gesetzlicher Vertreter für den unbekanntem Eigentümer des Grundbuches von Groß Teetzleben, Blatt 509 und die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, verkaufen das Grundstück Kaluberhof 25 in 17091 Groß Teetzleben, OT Kaluberhof

- Wohnhaus Baujahr ca. 1950
- Wohn-/Nutzfläche ca. 70 qm
- Grundstücksgröße 4.928 qm
- stark sanierungsbedürftig

Verkehrswert: 13.000,00 EUR

Das Angebot ist schriftlich bis zum **20.05.2011** an das Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt/Liegenschaften, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, einzusenden.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstückes aufgrund der Ausschreibung besteht nicht.

Bei Nachfragen bitte wenden an:

Bauamt/Liegenschaften, Frau Knappe
Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow
Tel.: 03961/2551663
E-Mail: a.knappe@altentreptow.de

Landgesellschaft M-V mbH,
Herrn Janssen
Reitbahnweg 8, 17034 Neubrandenburg
Tel.: 0395/450322
E-Mail: henrik.janssen@lgmv.de



Geburtstage

Geburtstagsgrüße



**Wer dieses Leben recht versteht,
will heiter sein, sooft es geht.**

Li Feibai

**Liebe Geburtstagskinder aus der Stadt Altentreptow
und allen Gemeinden des Amtsbereiches Treptower Tollensewinkel,**

**hiermit sei allen Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich
gratuliert, die im Monat April Ihren Geburtstag feiern.**

**Wir wünschen Ihnen für das neue Lebensjahr Gesundheit, Glück
und Wohlergehen.**

Seien Sie herzlich begrüßt


Sybille Kempf
Bürgermeisterin


Volker Bartl
Amtsvorsteher

A bis Z Fachmann *SERVICE & QUALITÄT*

... freundliche und kompetente Beratung im: **Vodafone-Store-Altentreptow**
 im Tollense EKZ
 DREWES Electronic's
 03961-3399942

 **vodafone**  **Mobilfunk**  **DSL**  **Festnetz**

	<p>Wieviel Rente bekommen Sie im Alter ? - Und reicht das?</p> <p>Wenn Sie sich nicht sicher sind, fragen Sie uns! Wir überprüfen mit Ihnen gemeinsam Ihren heutigen Anspruch auf die gesetzliche Rente. Unter Einbeziehung Ihrer bisherigen privaten Vorsorge kann so eine eventuelle Versorgungslücke aufgezeigt werden - und auch dafür haben wir Lösungsvorschläge.</p>	<p>Unser Partner für Bausparen  wüstenrot Jetzt Topkonditionen sichern! Sofortfinanzierungen *ab 5.000 € Kapitalbedarf *schnelle Auszahlung (bis 30.000 € ohne Grundbucheintrag) z. B. für Neubau, Modernisierung oder den Bau einer Kleinkläranlage</p>
<p>Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Osterfest</p>		

Roland Schulz
 Generalvertretung
 Am Markt 7
 17087 Altentreptow
 Tel. 0 39 61/ 21 07 23
 Fax. 0 39 61/ 26 24 26
 roland-at.schulz@allianz.de
 www.allianz-roland-schulz.de

 **Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
Altentreptow GmbH**
Fair beim Vermieten.
Tel. 0 39 61/25 76-0

*Wer in Altentreptow wohnen möchte, für den sind wir der kompetente Partner.
 Sie finden uns in der Rudolf-Breitscheid-Str. 34*

Bauen – Kaufen - Modernisieren
Sofortfinanzierung
 Sollzinssatz 3,10 % (eff. Jahreszins 3,42 %)

Generalagentur Jörg Rech
 Neubrandenburger Str. 1
 17153 Stavenhagen
 Telefon: 039954 25 9 27

Sie wollen nicht mehr allein sein?
Betreutes Wohnen der Volkssolidarität



Alter Forsthof - unweit der Kloster- und Schlossanlage/Klostersee
 Forsthof 16 · 17159 Dargun · Tel. 03 99 59/2 70 10

Wir bieten Wohnungsgrößen von 23 qm bis 55 qm. Alle Wohnungen sind mit einer Einbauküche ausgestattet. Unsere Gemeinschaftseinrichtung (Klubraum/Büro, Friseurraum ...) steht allen Bewohnern zur Nutzung offen. Leistungen wie z. B. der 24 Std.-Hausnotruf gehören als Standardleistung natürlich dazu.

Weitere Angebote: Pflegedienst, Essen auf Rädern, Begegnungsstätten, Reisen, Betreutes Wohnen in Altentreptow und Demmin.

Rufen Sie uns an: 03961-21 07 88 oder 0170-4547500

Kultur und Freizeit

Welttag des Buches - 23. April 2011

Trotz aller Medienvielfalt und aller medialen Konkurrenz ist das Angebot von Büchern in Bibliotheken wichtig. Zu unseren Aufgaben gehört die Leseförderung.



Wir wollen vor allem das Vergnügen am Medium Buch in den Veranstaltungen wecken und vermitteln. Wobei die Lesereziehung bereits im Elternhaus beginnt. Zunächst lesen Eltern vor, haben die Kinder dann Lesen in der Schule gelernt, werden sie in der Bibliothek angemeldet, leihen Bücher aus und gehen mit den Eltern in die Buchhandlung und bekommen Bücher geschenkt. Leider ist es aber auch auffällig, dass es in vielen Haushalten keine Bücher mehr gibt, Eltern nicht lesen und keine Motivation vorhanden ist. Leseförderung in Zusammenarbeit mit Schule und Bibliothek sind deshalb sehr wichtig. Unsere Erfahrung ist aber auch, dass bereits Tagesmütter mit den Kleinsten zum Bilderbuchgucken und Kindergartengruppen zu den vielfältigsten Themen, jetzt z. B. Frühling und Ostern, in die Bibliothek kommen. Es setzt sich dann fort über den Besuch der Schulklassen, Kinder bekommen ein Buch vorgestellt und werden aktiv einbezogen durch das Basteln der Hauptfiguren. Sehr beliebt sind die Bücher von Leo Lionni „Swimmy“ und „Frederick“ oder Ottfried Preußlers „Die dumme Augustine“. Aber nicht nur Kinder, auch Erwachsene lieben das Umblättern von Buchseiten.

Verführen wir also weiterhin zum Lesen von Büchern!

Ihre Stadtbibliothek

Kulturplan April/Mai 2011

April

- 20.04. „Frühlingsanfang im Park“ - Führung im Naturerlebnispark Mühlenhagen, 14.00 Uhr
- 21.04. Osterfeuer in Tützpatz
- 21.04. Osterfeuer in Grischow
- 21.04. Osterfeuer in Siedenbollentin
- 21.04. Osterfeuer auf den Sportplatz Wolde, 18.00 Uhr
- 21.04. Feuer vor Ostern oder Treff am Kamin - Haus Catherine, Seltz Nr. 10
- 23.04. Osterfeuer auf dem Sportplatz Reinberg, 18.00 Uhr
- 24.04. Osterfeuer auf der Festwiese Klosterberg Altentreptow, 14.00 Uhr
- 24.04. Osterfest im Naturerlebnispark Mühlenhagen, 14.00 Uhr
- 30.04. Flohmarkt in Siedenbollentin, 14.00 Uhr
- 30.04. Tanz in den Mai in Siedenbollentin
- 30.04. Maifeier auf dem Schlorffschen Berg

Mai

- 01.05. Oldtimer- und Traktorentreffen - Gewerbegebiet Altentreptow, 10.00 Uhr
- 06.05. Belarus - Ewgeni Shunko stellt Weißrussland vor - Haus Catherine, Seltz Nr. 10, 19.00 Uhr
- 07.05. Ausstellung - Barbara Schöfbeck - Burg Klempenow - 13.06.
- 13.05. „Gott ist zu langsam“ - Lesung mit Walfriede Schmitt - Stadtbibliothek Altentreptow, 19.30 Uhr
- 19.05. Von keltischer Musik bis zum Gypsy Swing - Konzert mit Ariana Burstein, Roberto Legnani - Burg Klempenow
- 28.05. FFW-Amtsausscheid in Werder

Änderungen vorbehalten

Amt Treptower Tollensewinkel
Ordnungs- und Sozialamt
Bereich Kultur, Sport, Tourismus

Schul- und Kitnachrichten

Gymnasium mit Regionaler Schule Altentreptow

- Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -

Berufsmesse sorgt für gelungene Abwechslung

Am Donnerstag, dem 10. März 2011, hatten die Klassenstufen 8, 9 und 11 sowie die zukünftigen Schulabgänger der KGS Altentreptow und der Schule Tützpatz erstmalig die Möglichkeit, Ausbildungsberufe kennen zu lernen.



Da sich nicht alle Schüler mit einmal in der Aula umsehen konnten, kamen sie in Etappen.

Die Betriebe aus der Umgebung des Treptower Tollensewinkels nutzten die Gelegenheit, sich am „Tag der Berufsfrühorientierung“ vorzustellen. Unterstützt wurde dieses Projekt durch die Stadt Altentreptow und den Schul- und Förderverein. Die Veranstaltung stand unter der Schirmherrschaft der Bürgermeisterin Frau Kempf. Potenzielle regionale Arbeitgeber, wie z. B. die Landespolizei Güstrow, die Bundeswehr, die Spedition Gertner, das Autohaus Kopsische und das Kreiskrankenhaus Demmin, präsentierten ihre Unternehmen.



Viele interessante Angebote standen zur Verfügung.





Die Schülerinnen und Schüler konnten so durch persönliche Beratung einen Einblick in die Aufgabenbereiche verschiedener Firmen und Betriebe erlangen. Allen, die an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt waren, danken wir für ihr Engagement.

Lena Tschirnhorsky, Christin Wascher und Jennifer Beisner, Klasse 11b

Kuchenbasar für Japan

Wir kennen sie alle, die Bilder aus Japan. Bei den Opfern des Erdbebens und des Tsunamis herrscht großes Chaos. Häuser sind zerstört, Familien auseinandergerissen. Diese Nachrichten haben mich in den letzten Tagen sehr nachdenklich gemacht. Wie kann man den Menschen in Japan helfen? Ein Kuchenbasar war schnell organisiert. Am 22.03.2011 war es dann so weit. Die meisten Schüler aus der Klasse 6a hatten sich daran beteiligt und brachten viele leckere Kuchen mit.



Fast alle Stücken Kuchen wurden verkauft.

Foto: B. Pollow

Wir verkauften alle Stücke und viele Lehrer gaben sogar mehr Geld, weil es ja für einen guten Zweck ist. Mit dem Erlös von 149,90 EUR sind wir sehr zufrieden.

Wir hoffen, dass unser Geld den Menschen in der Not helfen wird!

Charline Ender

Vereine und Verbände

Volkssolidarität Klub Altentreptow

Veranstaltungsplan Mai 2011

03.05.11	14.00 Uhr	Spiele am Nachmittag
05.05.11	14.00 Uhr	Romméfreunde treffen sich
10.05.11	10.00 Uhr	Blutdruckmessen im Büro
	14.00 Uhr	Sport frei! - Altersgerechte Gymnastik

11.05.11	11.30 - 17.00 Uhr	Maifest in der Teetzlebener Straße in Altentreptow
12.05.11	14.00 Uhr	Würfel- und Kartenspiele
14.05.11	13.30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag
17.05.11	14.00 Uhr	Spiele am Nachmittag
18.05.11	13.00 Uhr	Treff der Skatfreunde
19.05.11	14.00 Uhr	Angrillen im Mai (mit Anmeldung!)
24.05.11	14.00 Uhr	Romméfreunde treffen sich
25.05.11	13.30 Uhr 17.00 Uhr	Aktuelle Runde - Zeitungsschau Gemeinsames Abendbrot im Klub (mit Anmeldung!)
26.05.11	14.00 Uhr	Tag des Geburtstagskindes
28.05.11	13.30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag
31.05.11	14.00 Uhr	Verlieren oder gewinnen - Spielnachmittag

Täglich Mittagstisch von 11.45 Uhr bis 12.45 Uhr
(Anmeldung erforderlich!)

Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e. V.
Poststraße 12 b
17087 Altentreptow, Tel.: 03961/210788

Betreutes Wohnen
Teetzlebener Straße 12

Volkssolidarität Pflegedienst

Auch Sie können den Rat und die Hilfe unserer ausgebildeten Krankenschwestern, Altenpfleger und Haushaltshelferinnen in Anspruch nehmen.

Unser Pflegedienst bietet folgende Leistungen an:

- häusliche Kranken-Altenpflege
 - ärztliche Verordnung (Verbände, Injektionen, Betreuung und Pflege nach Krankenhausaufenthalt, Medikamentengabe)
 - Hauswirtschaftspflege
 - Verleih von Pflegehilfsmitteln
 - Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Beratungs- und Kontrollpflege)
 - Hausnotrufservice
 - Essen auf Rädern (Vollkost- und Diabetiker-Menüs)
- Essenlieferung erfolgt auch an Wochenenden sowie an Feiertagen

Volkssolidarität Pflegedienst
Poststraße 12 b (Apothekengebäude)
17087 Altentreptow
Telefon: 03961/210758
03961/210788
Handy: 0160/8860160

Haben Sie zum Beispiel Fragen zur Pflegeversicherung, rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern telefonisch oder vereinbaren mit Ihnen einen Termin. Die Beratungen sind kostenlos.

Betreutes Wohnen in Altentreptow, Demmin, Dargun und Malchin

Volkssolidarität AL.DE.MA. e. V.

Poststr. 12 b, 17087 Altentreptow (Tel.: 03961/229843)

Ausflüge/Veranstaltungen 2011 - Bereich Altentreptow -

08.05.2011	Theaterfahrt nach Neubrandenburg/Schauspielhaus „Der Vetter aus Dingsda“ Operette von Eduard Künneke Abfahrtsorte: Jarmen, Demmin, Altentreptow, Neubrandenburg
11.05.2011	Maifest in der Teetzlebener Straße in Altentreptow

- Musik, Programm, Gegrilltes, Eintopf, Kaffee und Kuchen (11.30 Uhr - 17.00 Uhr) - Selbstanreise -
- 25.05.2011 Maifest in der Bonhoeffer Straße 7 in Waren**
- Musik, Programm, Gegrilltes, Eintopf, Kaffee und Kuchen (11.30 Uhr - 17.00 Uhr) - Selbstanreise -
- 08.06.2011 Forsthoffest in Dargun (11.00 Uhr - 17.00 Uhr)**
(Busfahrt, Reisebetreuung, Programm)
- 29.06.2011 Rügenrundfahrt**
(Busfahrt, Mittagessen, Kutschfahrt, Reisebetreuung)
- 27.08.2011 Landeswandertag der Volkssolidarität/ Schlosspark Ludwigslust**
(Busfahrt, Eintopf, Reisebetreuung)
- 30.08.2011 Hoffest in Malchin**
(11.30 Uhr - 17.00 Uhr) - Selbstanreise -
- 05.09.2011 Schokoladerie de Prie in Rostock**
(Busfahrt, Besuch der Schokoladerie (inkl. Verkostung), Kaffeegedeck, Freizeit in Rostock, Reisebetreuung)
- 12.10.2011 Herbstball der Volkssolidarität im Reuterhaus Altentreptow**
Programm, Tanz, Kaffeetafel und Abendbrot
- es werden Busse eingesetzt (14.30 Uhr - 20.30 Uhr)
- 30.11.2011 Weihnachtsgala im Reuterhaus Altentreptow**
Programm, Tanz, Kaffeetafel und Abendbrot
- es werden Busse eingesetzt (14.30 Uhr - 20.30 Uhr)
- 08.12.2011 Adventsüberraschungsfahrt**
(Busfahrt, Imbiss, Reisebetreuung ...)

Für diese Ausflüge/Veranstaltungen können Sie sich ab sofort jeweils dienstags und donnerstags in der Geschäftsstelle Altentreptow bei Frau Lübke (03961/229843) anmelden. Änderungen vorbehalten!

Wir wünschen Ihnen schon heute schöne Erlebnisse.

Kreisverband Demmin e. V.



Rosestraße 38, 17109 Demmin

03998/27170

E-Mail: drk-demmin@t-online.de

Internet: www.demmin.drk.de

DRK Service Nummer 0180 365 0180

(9ct/min aus d. dt. Festnetz, mobil kann abweichen)

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland **finden Sie in der Poststraße 15 in Altentreptow**

• Kinder- und Jugendhilfezentrum

Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Betreutes Wohnen für Jugendliche, Tagesgruppe

Ines Plaskuda 03961/210792

Behindertentreff

Birgit Häcker 03961/214304

Öffnungszeiten: Mittwoch

Beratung: 07.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Veranstaltungen laut Veranstaltungsplan

• Erste-Hilfe-Ausbildung

u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen, erste Hilfe für LKW-Führerschein, Ersthelfer im Betrieb, Erste-Hilfe-Training
03961/210792

Weitere Informationen und Termine zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie in unserem Kreisverband in der Geschäftsstelle Demmin, Rosestraße 38 bei Frau Tanck, Tel. 03998/27170.

• Kleiderkammer

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Kleider und Sachen direkt in der Kleiderkammer abzugeben oder in unsere Sammelbehälter.

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag
09.00 bis 12.00 Uhr

Blutspendetermine

14.04.2011	Altentreptow Krankenhaus Klosterberg 1 A	14.30 - 18.30 Uhr
05.05.2011	Altentreptow Krankenhaus Klosterberg 1 A	14.30 - 18.30 Uhr

Neueste Nachrichten des SV Fortuna Tützpatz

Beginn der Hundesportsaison

Am Sonntag, den 06. März 2010 begann nach einer längeren Winterpause die Hundesportsaison. Bei herrlichem Sonnenschein trafen sich sechs Hundefreunde mit ihren Vierbeinern auf dem Tützpatzer Sportplatz. Bei einer Wanderung zum Blankensee wurden kommende Trainingsabläufe und neue Vorhaben besprochen.

Wer Lust und Laune hat, seinem Hund Gehorsam beizubringen und viel Bewegung zu verschaffen, schaut einfach mal am Sonntag, 10.00 Uhr, auf dem Tützpatzer Sportplatz vorbei.



Fotos: Frey

Tischtennis für Jedermann ab 18 Jahre

Am Sonntag, den 20. März 2011 trafen sich 13 Sportler und Sportlerinnen, die ihre Künste an der grünen Platte ausprobieren wollten. Bei einem kleinen Turnier wurden die besten der Amateure gesucht. Jeder gab alles, sodass die Schweißtropfen nur so flossen. Am Ende siegte Frank Scheffler, gefolgt von Matthias Frey. Einen hervorragenden dritten Platz belegte Michaela Scheffler.





Fotos: Ballhorn

Zum Abschluss wurde auf Wunsch der Jungen und Mädchen Zweifelderball gespielt. Hier war, wie allen wohl bekannt, Treffsicherheit bzw. Beweglich- und Schnelligkeit gefordert.



Foto: Ballhorn

Unsere beiden Jüngsten amüsierten sich derweil mit ihren Großeltern etwas abseits mit Bällen und den Rutschern. Nicht mehr lange, dann können sie auch bei den Großen mitmachen.

Fotos: Ballhorn



Spielevormittag am 26. März 2011

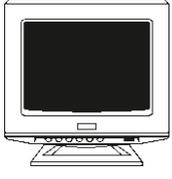
Am Samstag, den 26. März 2011 lud der SV Fortuna Tützpatz zum ersten Spielevormittag des Jahres ein. Gegen 10.00 Uhr fanden sich ca. 16 Kinder im Alter von 1 1/2 bis 13 Jahren und eine Hand voll Erwachsene zum gemeinsamen Sportmachen in der Sporthalle Tützpatz ein. Nach einer kurzen Erwärmung powernten sich die Kinder bei Riegenspielen aller Art aus. Viele Hilfsmittel kamen zum Einsatz, wie z. B. Gymnastikbälle, Rutschschalen, Medizin- und Tischtennisbälle, sodass es den Kids zu keiner Zeit langweilig wurde.



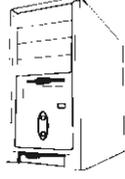
Fotos: Ballhorn

A bis Z Fachmann

SERVICE & QUALITÄT



Computerservice Bernd Langguth



COMPUTER - BERATUNG - VERKAUF - REPARATUR
INTERNET - HOMEPAGE - DATENBANKEN
NETZWERKE - INSTALLATION - ADMINISTRATION

Fritz - Peters - Str. 26 • 17087 Altentreptow
Tel.: 03961/211593 • Fax: 03961/229881
eMail: computerservice@bl61.de • www.bl61.de

Hier finden Sie den richtigen Ansprechpartner!

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH

Röbeler Straße 9
17209 Sietow



Tel. 03 99 31/5 79-0
Fax 03 99 31/5 79-30

info@wittich-sietow.de

BEI UNS FINDEN SIE MEHR ALS SIE ERWARTEN!

 29.99* 24.99 Eierkocher „EK 3060-226“, 400 Watt	 29.99 Wasserkocher „WK 3327-226“, 1 l, schwarz/ Edelstahl, 1800 Watt	<p>Filzschaf, versch. Ausführungen</p>  je 5.49
 je 9.95 Backform Hase oder Lamm, 0,8 l, antihaft	 3.99* 3.50 Filzeierwärmer Hase, H 22 cm	 Digital Küchenwaage „Chiara KE722“ 29.99* 19.99

Hier steckt Ihre Heimat drin!

www.wittich.de



Fairer Handel für globale Gerechtigkeit

Es gibt außer Kaffee eine Vielzahl von fair gehandelten Produkten, wie auch Textilien. „Brot für die Welt“ unterstützt die Umstellung auf Biobaumwolle und den Fairen Handel. Ihr Engagement zählt.

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de



LEMKE

so nah, so gut, so sympathisch!

Am Postberg 2 • 17121 Loitz • Telefon 039998 10360
Montag - Freitag 9.00 - 18.00 • Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Fröhliche Ostern!

HURRA!!!!

Die neuen Modelle sind da!



OPTIK
a. Toll.
Brillen und Contactlinsen
Augenoptikermeisterin Maren Schuster

Unterbastr. 38, 17087 Altentreptow
Tel.: 03961 - 21 21 91 • Fax: 03961 - 21 22 99
Mo.-Fr. 8.30 bis 18.00 Uhr • Sa. 9.00 bis 11.00 Uhr

fröhliches Eiersuchen

(wpp) In der Geschichte trifft man schon früh auf das Ei, so wurde es im 4. Jahrhundert als Grabbeigabe in römisch-germanischen Gräbern gefunden. Es galt stets als Symbol der Fruchtbarkeit und des Neubeginns. Schon die alten Ägypter haben bemalte Eier verschenkt. Das Ei galt auch teilweise als Berechnungseinheit für Zinsen und Pacht. Im Mittelalter lieferten die Bauern an Gründonnerstag einen Teil der Eier als Naturalzins beim Lehnsherrn ab, als Leistung für das gepachtete Land, ein anderer Teil kam in die Kirche, wo er den Eiersegen "benedictio ovorum" erhielt. Die gesegneten Eier waren zur Unterscheidung rot gefärbt. Ostereier, die zwischen Gründonnerstag und Ostermontag gelegt wurden, sollten besonders vor Krankheit schützen und für Fruchtbar-

keit sorgen. Das Ei hält etwas verborgen, ist wie ein verschlossenes Grab, in welches ein Leben geschlossen ist. Damit wird die Beziehung zur Auferstehung Christi deutlich und die Verbindung zwischen dem Ei und Ostern für die Christen erklärbar. Aber nicht nur der Beginn des Lebens, sondern auch die Zukunft des Lebens, im besonderen der Kinder, lässt Ostern zu einem Freudenfest werden. Auch die Frage nach der Ewigkeit kann durch die Form des Eies, ohne Anfang und Ende bzw. der Frage, ob zuerst Ei oder Huhn war, gedeutet werden. Die Verbindung zur Fruchtbarkeit ist durch die germanische Liebesgöttin Ostera gegeben. Der heutige Brauchtum der Ostereier geht wohl auf die im Mittelalter übliche Bezahlung der Zinsen und Abgaben mit Eiern an Gründonnerstag zurück.

Ein frohes Osterfest

wünschen wir allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten

Thomas Quack

Lange Straße 11
17089 Siedenbollentin
Lindenstraße 30
17089 Werder



Vollbiologische Kleinkläranlagen
mit Zulassung, aktueller Stand der Technik

**Antragstellung - Planung - Lieferung
Montage - Inbetriebnahme - Wartung**

alles aus einer Hand
Eigenleistung möglich



ALTHER Pumpen GmbH
17489 Greifswald
www.alther.de

Am Helmschäger Berg 6a
Telefon: 0 38 34/5 75 60
alther-pumpen@t-online.de

Wir wünschen ein sonniges Osterfest!

Brauchst'n Schirm in deinem Zimmer – ruf den Schmidt, denn der kommt immer!

Ihr Spezialist für Planung, Beratung & Ausführung

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern Frohe Ostern!

**Dachdeckerei & Bauklempner
Meisterbetrieb Olaf Schmidt**
17089 Werder · Blumenweg 7
Tel. 03969 510897
Fax 03969 510898
Funk 0173 2089136



info@dachschiidt.de
www.dachschiidt.de



GEWO Bau Burow GmbH | Gesellschaft für Wohnungsbau

**Kautionsfreie Vermietung
im ländlichen Bereich
des Amtes Treptower Tollensewinkel**

GEWO Bau Burow GmbH
Jahnstraße 18 • 17087 Altentreptow
Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922

fröhliches Osterfest

Wir wünschen ein ruhiges und erholsames Osterfest



JOACHIM FEILHABER
Steinmetzmeister

17126 Jarmen
Grüner Weg 5

17109 Demmin
Bahnhofstr. 1c



Herzliche Ostergrüße
allen Kunden, Freunden und Bekannten

SP: Stöwesand
17126 Jarmen, Dr.-Georg-Kohnert-Str. 26
Tel. 03 99 97/1 03 30

ServicePartner



Happy Easter

Ein frohes Osterfest
allen Kunden, Freunden
und Bekannten

Autoservice Ehlert GmbH
KfZ - Meisterbetrieb

Letzin/Siedlung 8
17089 Gnevkow
Tel. 039993/70219



Neues für den Ostertisch

*Allen Kunden ein
frohes Osterfest*

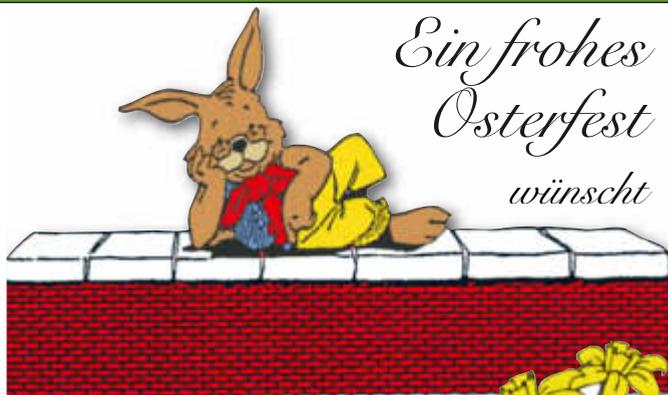


Mühlenhof GmbH

Am Bahnhof 9a
17091 Knorrendorf OT Kleeth
Tel: 03 96 02/2 95 96
Fax: 03 96 02/2 95 98

Flüssiggasvertrieb
Installation Gasanlagen
Sachkundigenabnahmen

Harald Schoknecht
Geschäftsführer



*Ein frohes
Osterfest
wünscht*

Bauunternehmen
Gorkow GmbH

Treptower Str. 15 · 17126 Jarmen
Tel. 03 99 97/ 1 03 14 · www.gorkow-bau.de

*Frohe Ostern
wünscht*
Evelyn Franz



Steuerberaterin
Dorfstr. 44
17091 Kriesow
Tel. 03 96 00 / 2 03 58

Herzliche Ostergrüße
allen Kunden, Freunden
und Bekannten



Inh.: Dirk Müller
Straße der DSF 4 · 17089 Werder
Tel./ Fax: 03969 / 51 02 10

Mittagstisch · Partyservice · Veranstaltungen



Ein frohes Osterfest
im Kreise Ihrer Familie und
Freunde wünscht Ihnen

„Ihr Friseur“ GmbH

Inh. H. Wegner
Oberbaustraße 71
17087 Altentreptow





Frohe Ostern

Frühlingsstimmung: Lila Akzente für den Ostertisch

(rso) Ob zum Frühstück oder zum Kaffee - ein liebevoll gedeckter Ostertisch bringt frühlingshafte Stimmung ins Haus. Naturstoffe wie Holz, Moos und Blumen harmonieren mit farbigen Deko-Elementen, z. B. in zartem Lila. Platzsets und Servietten verleihen dem Tisch einen festlichen Look, überraschende Hingucker sind verspielte Elemente wie lustige Eierbecher gefüllt mit Schokolade. Oder warum

nicht einmal ein österliches Nest aus Moos bauen, gefüllt mit bunten Milka Osterprodukten? Für ein großes Osternest einfach einen Strohkranz mit Moos umwickeln und mit kleinen künstlichen Blumenblüten verzieren. Alternativ kann man kleine Kompottschalen mit Moos auslegen und mit Ostereiern und Blüten dekorieren. Schmetterlinge aus Filz als Serviettenringe komplettieren den festlichen Tisch.



Ein frohes Osterfest

wünschen wir allen unseren Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten

Gerd Habeck
Heizungs- & Sanitärinstallation



17087 Altentreptow • Fritz-Reuter-Straße 17 a • ☎ 03961/212 500

Ein frohes Osterfest

wünsche ich allen meinen Kunden

Andrea Pollow
Reisebüro „Traumwelt“
Altentreptow



Herzliche Ostergrüße
allen Kunden, Freunden
und Bekannten



MEISTERBETRIEB Hr. Beutler
Tel. 0178/ 6 91 26 14
www.fliesen-reinke.de

Bahnhofstraße 35 • 17087 Altentreptow
Tel. 03961/ 21 04 79 • Fax 03961/ 21 05 35



JAGEN & ANGELN

- Waffen & Munition
- Optik - Jagdbekleidung
- Jagdzubehör
- Angelzubehör

ZEISS NEU!!! Zeiss Zielfernrohr zum Sonderpreis!

Duralyt 3-12x50 Leuchtabsehen 60 **nur 986,- EUR***
Duralyt 2-8x42 Leuchtabsehen 60 **nur 940,- EUR***
Duralyt 1,2-5x36 Leuchtabsehen 60 **nur 896,- EUR***

Alle Duralyt mit Tages- und Nachtleuchtpunkt!!!!

** nur solange der Vorrat reicht*

Inh. Christian Osterburg, Gartenstraße 5 a, 17109 Demmin, Tel.: 03998/362840,
www.jagen-angeln-dm.de • **Finanzieren Sie sich Ihre Wünsche ab 0,0 %!**

Herzliche Ostergrüße
allen Kunden, Freunden
und Bekannten

Möbelhaus & Tischlerei
BURMEISTER

Thomas Burmeister
Oberbaustraße 9
17087 Altentreptow
Tel. 03961/214356



Herzliche Ostergrüße
allen Kunden Freunden und Bekannten

Fischer

Getränkegroßhandel
Fischer GmbH & Co. KG
Chausseestraße 14
17506 Neuendorf b. Gützkow

Klindworth
Premium-Safterei

STAATL. FACHINGEN



Frohe Ostern

Herzliche Ostergrüße
allen Kunden und Geschäftspartnern

HANSE MÖBEL
EKZ Stavenhagen

Polstermöbel zum Wohlfühlen und vieles mehr

Werdohler Str. 3 · 17153 Stavenhagen
Telefon: 039954-27522

Wir wünschen fröhliche Ostern

WFTT
Werner's Fenster-, Tür- und Torsysteme

Fritz-Reuter-Str. 17 a · 17087 Altentreptow
Tel.: 0 39 61/21 25 95 Fax: 0 39 61/21 25 96
e-mail: WFTT-Werner@web.de

Ein frohes Osterfest
allen Kunden, Freunden und Bekannten

PROVINZIAL
Versicherungen
Mike Messinger e.K.
Generalagent

Poststraße 12A
17087 Altentreptow
Telefon (03961) 21 25 75

Baummaschinen
Kurt Riesebeck • RORIE GmbH

17109 Demmin, Woldeforster Str. 7
0 39 98/27 26-0

17139 Malchin, Mühlenfeld 1
0 39 94/20 72-0

FRÜHJAHRSPUTZ

Eimer 12 Liter Preis 2,50 €*	Handschuhe latexbeschichtet Preis 1,10 €*	Abfallsäcke 120 Liter Preis 0,25 €*
Schaufel mit Stiel Preis 10,15 €*	Spaten mit Stiel, T-Griff Preis 18,25 €*	Straßenbesen 40 cm, mit Stiel Preis 6,40 €*
Harke mit Stiel Preis 9,55 €*		

* Alle Preise inkl. 19 % MwSt., gültig bis 30.04.2011

Alte Raum-Decke? *Nie mehr streichen!*

Vorher **Nachher**

Die schlaue Lösung

Wir montieren eine neue Decke unter die vorhandene!

Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch:
15.00 - 18.00 Uhr

PORTAS-Fachbetrieb
Olaf Heinrich
Johannesstraße 3
17034 Neubrandenburg
Tel. 0395/4 22 62 02

PORTAS
Europas Renovierer Nr. 1

Wir sind MASCOT® Partner geworden

Mascot bietet ein umfassendes Produktprogramm an Arbeitskleidung, Warnschutzkleidung sowie Sicherheitsschuhe. Wir beraten Sie gern.

MASCOT

Wir wünschen unseren Kunden und Partnern ein frohes Osterfest

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 7.00 - 17.00 Uhr, Sa. 07.00 - 11.30 Uhr.

Zeit mit der Familie genießen

**Herzliche Ostergrüße
allen Kunden, Freunden
und Bekannten**

**Geflügelverkauf
Ehlert**

Groß-Toitin · Hausnr. 23
Tel.: 01 73/5 90 14 98

Junghennen · Gänse · Enten · Futtermittel etc.

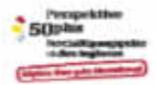


Job-direkt 100

Beschäftigungspakt für Ältere in den Regionen



Für Arbeitgeber/innen!



Das Projekt **Job-direkt 100** unterstützt Arbeitgeber/innen erfolgreich bei der Einstellung älterer Menschen (ab Vollendung des 50. Lebensjahres).

Wir leisten

- Bewerbersuche nach Ihren individuellen Anforderungen
- Vorauswahl passgenauer Arbeitskräfte
- Koordination notwendiger Vorqualifizierungen
- Beratung und Coaching in den ersten 3 Beschäftigungsmonaten

Sie erhalten

- erfahrene, motivierte und gut ausgebildete Mitarbeiter/innen
- eine mögliche maximale Eingliederungshilfe von bis zu:
3.500 EUR bei einer Einstellung von über 9 Monaten,
2.500 EUR bei einer Einstellung von über 6 Monaten,
1.500 EUR bei einer Einstellung von über 3 Monaten,
500 EUR bei einer Einstellung von über 4 Wochen.

Weitere Informationen unter: www.jobdirekt100.de

Büro Job-direkt 100 LK Müritz
Warendorfer Straße 20
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 03991 634151
E-Mail: service@jobdirekt100.de

Büro Job-direkt 100 LK Demmin
Baustraße 38
17109 Demmin
Telefon: 03998 201084
E-Mail: service@jobdirekt100.de



Botschafterin unseres Paktes: Franka Dietzsch, Europameisterin und Weltmeisterin im Diskuswerfen
„Eine starke Frau für eine starke Sache“

Das Projekt wird unterstützt durch die RWI Regionale Wirtschaftsinitiative Ost-Mecklenburg-Vorpommern

Ein frohes Osterfest und gute Fahrt

Das Team der
Autowerkstatt Stavenhagen

Schlachthofweg 5 · 17153 Stavenhagen
Tel. 03 99 54/2 11 97 · Fax 03 99 54/2 47 36
E-Mail aw.stavenhagen@t-online.de



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde

Termine Altentreptow - Mai 2011

02. Mai	14.30 Uhr	Älterenkreis, Christenlehreraum
09. u. 23. Mai	19.30 Uhr	Bibelkreis, Christenlehreraum
18. Mai	19.00 Uhr	Festakt zur Wiedereinweihung der restaurierten Fenster im Kaufmannschor St. Petri
25. Mai	09.30 Uhr	Mutter-Kind-Kreis im Christenlehreraum
27. Mai	16.00 - 20.00 Uhr	Vorbereitung des Vorstellungsgottesdienstes der Konfirmanden

60 Jahre Posaunenchor

Konzert für Trompete und Orgel am 20. Mai, 19.30 Uhr

Festkonzert unter der Leitung des Landesposaunenwartes Martin Hus am 21. Mai, 17.00 Uhr

Gottesdienste im Altenheim am Klosterberg

Mittwoch, 04. Mai um 10.00 Uhr und 18. Mai um 10.00 Uhr Gottesdienst

Gottesdienste in Altentreptow

01. Mai	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
08. Mai	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
15. Mai	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
22. Mai	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst
29. Mai	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Gottesdienst in Barkow

22. Mai 09.00 Uhr

Gottesdienste in Groß Teetzleben

08. Mai	09.00 Uhr	Gottesdienst
29. Mai	09.00 Uhr	Gottesdienst

Teetzlebener Runde

09. Mai 15.00 Uhr im Pfarrhaus

Kinderkirche und Vorkonfirmanden in Groß Teetzleben

7. Mai 09.30 - 11.00 Uhr und 11.15 - 12.00 Uhr

Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow

Vorkonfirmanden und Hauptkonfirmanden

- Vorkonfirmanden dienstags, 15.30 Uhr im Christenlehreraum
- Konfirmanden dienstags, 17.00 Uhr im Christenlehreraum

Jugendpfarrer Mathias Thieme lädt euch ein:

- **Junge Gemeinde**
mittwochs ab 17.00 Uhr im Kantorenschuppen
- **Allianz-Jugendkreis**
immer am **Sonntag um 17.30 Uhr** in die Jugendräume der **Ev.-freikirchlichen Gemeinde** zum Jugendkreis!

Für Kinder

- **Kindergottesdienste**
jeden Sonntag um 10.15 Uhr in der St.-Petri-Kirche
- **Christenlehre**

Vorschule u. 1. Klasse	Donnerstag	14.00 Uhr
2. Klasse	Dienstag	14.30 Uhr
3. Klasse	Dienstag	14.30 Uhr
4. u. 5. Klasse	Donnerstag	15.00 Uhr
6. Klasse	Donnerstag	16.00 Uhr

- dienstags, 14 Uhr und donnerstags, 14.30 Uhr werden die Kinder vom Hort bzw. vom Kindergarten (K.-Liebknecht-Str.) abgeholt.

Posaunenchor:

Donnerstag 19.45 Uhr - Hospitalsaal
Die Proben werden bis zum Kommen des neuen Kantors von Pf. Christoph Tiede aus Altenhagen geleitet.

Posaunenanfänger:

Donnerstag 18.30 Uhr
Freitag 17.15 Uhr Hospitalsaal

Kirchenchor:

Dienstag 19.30 Uhr Hospitalsaal

Spatzenchor:

Donnerstag 14.00 Uhr Kita Holländer Gang

Flötengruppen:

Donnerstag 15.00 Uhr, 15.30 Uhr und 16.45 Uhr Kantorenschuppen

Wie Sie uns erreichen

Pfarrer Lothar Sommer

Dorfstr. 65, 17089 Golchen
Tel. 03965/209012

Feste Sprechzeit (= am sichersten anzutreffen):

Montag, 16 - 18 Uhr im Kirchenbüro, Mühlenstr. 4 - sonst jederzeit telefonische Terminvereinbarung
Sup. Johannes Staak, Mühlenstr. 4, Tel. 03961/214745
Katechetin Annerose Haak, Bahnhofstr. 5, Tel. 03961/212992
Kantor Gerhard Schieferstein, Oberbaustr. 43 (ab 01. Mai)

Öffnungszeiten Gemeindebüro (Frau Wiese)

Dienstag von 9 Uhr bis 11.30 Uhr,
Donnerstag von 9 Uhr bis 11.30 Uhr

Fax: 03961/2299851, Tel. 03961/214745

Kreisdiakonisches Werk Demmin e. V.

Außenstelle Altentreptow, Mühlenstraße 1

Fax: 03961/263966, Tel. 03961/212588

- Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen
Di.: 9 - 11 Uhr/Di.: 16 - 18 Uhr/Fr.: 9 - 11 Uhr
- Begegnungsstätte
Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr

Spendenkonto

Kontoinhaber: KG Altentreptow Konto-Nr. 108033137
BLZ: 15061638

Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde, Stralsunder Straße 29 a

Gottesdienst jeden Sonntag um 10.00 Uhr (mit anschließendem Kaffee trinken)

Für Frauen (ab 18 Jahre)

Immer am **2. Montag des Monats, also am 11.04.2011 und am 09.05. 2011, um 19.30 Uhr**

sind Frauen jeder Altersgruppe eingeladen.
Wir machen es uns mit einem schönen Abendessen gemütlich, denken über verschiedene Themen des Lebens nach und versuchen Antworten in der Bibel zu finden. Der Austausch untereinander ist uns wichtig und wird bereichert durch immer wieder neue Gäste, die uns herzlich willkommen sind.

Als Tourist in Israel - ein Reisebericht

Mittwoch, den 13.04.2011, 19.00 Uhr

Hauskreise sind an jedem ersten **Mittwoch** im Monat.

An den übrigen haben wir **Bibelstunde um 19.00 Uhr im Gemeindehaus**. Bei diesen Veranstaltungen geht es darum, gemeinsam die Bibel zu entdecken und das Gelesene auf den Alltag zu übertragen.

(Hauskreise bitte anfragen unter 213232)

Für Senioren (ab 60 Jahre):

Jeden ersten **Dienstag** im Monat treffen sich **um 15.00 Uhr** die Senioren zum Kaffee trinken und zum Gespräch. **Nächstes Treffen am: 03.05.2011**

Weitere Veranstaltungen im Gemeindehaus:

Jugendstunde

Jeden **Sonntag 17.30 Uhr** trifft sich die "Evangelische Jugend Altentreptow" im Gemeindehaus!

Suchthilfegruppe (AGAS) trifft sich:

Am Freitag, dem 15.04., 29.04. und am 13.05. 2011, um 19.30 Uhr

Erfahrungsaustausch, biblische Besinnung und gemeinsames Essen bestimmen das Programm
Nähere Informationen hierzu unter: 03961/214794

Radio -Programm - ERF - 89,10 Mhz

Seit einigen Jahren ist der **Evangeliumsrundfunk Wetzlar im Kabelnetz unserer Stadt.**

Es ist ein 24 h Programm in bester UKW Qualität.
Jeder, der Kabelfernsehen hat, kann diesen Sender im Radio empfangen.

Neu in Kabel - Kanal C 21 - Fernsehen/Digital

ERF 1 (Evangeliumsrundfunk Wetzlar)

Bibel - TV Kabel-Kanal 32 Analog

Programmhefte liegen aus: In den Kirchen der Stadt, der Poststelle - Unterbastr., im Rathaus, in der Töpferei Schultz Brandenburger Str. und in den TV - Geschäften.

Besuchen Sie für weitere Informationen auch unsere Homepage unter: www.efg-altentreptow.de

Gottesdienste im Kirchengemeindeverbund Daberkow/Hohenmocker

im Monat März/April 2011

Datum		Uhrzeit	Ort
20.03.2011	Gottesdienst	10.00	Letzin
		14.00	Klempenow
27.03.2011	Abschluss der Bibelwoche	10.00	Hohenmocker
03.04.2011	Gottesdienst	10.00	Bartow

Nachruf

In tiefer Trauer und Bestürzung hat der CDU-Kreisverband Demmin vom frühen und unerwarteten Tod von

Thomas Lücke

erfahren müssen.
Thomas Lücke hat über viele Jahre als ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Golchen, Mitglied des Kreistages Demmin und des CDU-Kreisverbandes durch seine ruhige, aber stets von Initiativen und festen Überzeugungen geführten Arbeit den politischen Raum in der Region geprägt.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und seinen Freunden.

Der CDU-Kreisverband Demmin

„Amtskurier“

Die Heimat- und Bürgerzeitung erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt, Auflagenhöhe: 6.889.

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9, 17209 Sietow,

Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579 30, http://www.wittich.de, E-mail: info@wittich-sietow.de



Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Altentreptow/Die Bürgermeisterin
Verantwortlich für den amtlichen Teil der weiteren amtsangehörigen Gemeinden: Der Amtsvorsteher

Verantwortlich für den außeramtlichen und den Anzeigenteil: Hans-Joachim Groß, Geschäftsführer

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Vom Kvdn vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

BEILAGENHINWEIS
Ein Teil dieser Ausgabe enthält eine Beilage von
HAWART LANDTECHNIK

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 - 4 Personen, direkt am Ahr-Radwanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,00 €/Tag

Tel.: 0163/7880236 · h.pacya@web.de · www.himmelchen.de

... auch ein guter Ausgangspunkt zur Bundesgartenschau in Koblenz!!!

- Anzeige -

Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg: Wirksam und gut verträglich Lang anhaltende Hilfe bei Sodbrennen

Etwa jeder dritte Deutsche leidet gelegentlich unter Sodbrennen. Das unangenehme Brennen entsteht, wenn der Schließmuskel am unteren Ende der Speiseröhre nicht richtig funktioniert und aggressive Magensäure in die empfindliche Speiseröhre gelangt. Die Auslöser hierfür können ganz unterschiedlich sein: Neben Stress und Hektik



Foto: ratiopharm

hemmen die Säurebildung direkt in der Magenschleimhaut und verringern so das Entstehen von überschüssiger Magensäure, die in die Speiseröhre fließen kann. Damit gehören diese sogenannten Protonenpumpenhemmer zu den besonders wirksamen Medikamenten zur Behandlung von Sodbrennen. Zudem sind sie gut verträglich

begünstigen auch die falschen Ess- und Ernährungsgewohnheiten, Genussmittel oder Medikamente säurebedingte Magenprobleme. Laufen vorbeugende Maßnahmen ins Leere und treten die Beschwerden öfters und besonders heftig auf, empfiehlt es sich, Sodbrennen mit Medikamenten zu behandeln. Präparate mit dem Wirkstoff Pantoprazol, wie zum Beispiel Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg,

und lindern die Beschwerden bis zu 24 Stunden lang. Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg ist rezeptfrei in der Apotheke erhältlich.

Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg magensäureresistente Tabletten. Wirkstoff: Pantoprazol [als Natrium 1,5 H₂O]. Anwendungsgebiete: Zur kurzzeitigen Behandlung von Refluxsymptomen (z. B. Sodbrennen, saures Aufstoßen) bei Erwachsenen. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Stand: 9/09.



Herzliche Ostergrüße
*allen Kunden, Freunden
 und Bekannten*

BFL
**Burower Fahrzeug- und
 Landtechnik GmbH**
 Tel.: 03965/257872
 Seltzer Straße 4 · 17089 Burow




*Kfz- und Landtechnikservice • Gartentechnik
 Leichtkraftfahrzeuge • Kompressoren*

**Ein frohes Osterfest
 im Kreise Ihrer Familie und
 Freunde wünscht Ihnen**

**Ihr Friseurteam
 Karin Cummerow**



Altentreptow,
 Wildberg
 und Teetzleben

Telefon
 03961/21 62 16



*Wir wünschen ein frohes
 Osterfest*

Flüssiggasvertriebsstelle

Stavenhagen • Inh. H. Gaede
 Schlachthofweg 5
 17153 Stavenhagen
 Telefon (03 99 54) 22108



*Happy
 Eastern*

**Herzliche
 Ostergrüße**



**Physiotherapie Praxis
 A. Götte & M. Schur**

Fichtestraße 4
 17087 Altentreptow
 Tel.: 03961/25 50 29



Anglertreff
 Inh. Dirk Böttcher

- Balzer Ostsee Pilkrute mit Rolle und Schnur nur 39,- €
- Balzer Brandungsrute mit Rolle und Schnur nur 59,- €
- 5 verschiedene Heringsvorfächer 5,55 €

Allen Kunden ein frohes Osterfest!

Bahnhofstraße 16 • 17087 Altentreptow
 Tel. 0 39 61-22 93 15

**Frohes
 Osterfest**

wünscht



HAARSTUDIO
 manja schmidt

17089 Werder · Blumenweg 7 · Telefon: (0 39 69) 51 08 91



Verkauf von Leger, Junghennen verschiedene Farben, Stück 7,30 €, Wachteln, Kaninchen verschiedenen Alters, Kleintierbedarf, Raubwildfallen, Brutmaschinen

IM ANGEBOT

Taubenfutter, 50 kg	21,00 €
Kaninchenfutter, 25 kg	9,50 €
Legemehl, 25 kg	11,00 €
Hundefutter, 20 kg	16,50 €
Futtermöhren, 20 kg	5,50 €

Klaus Frehse, 17089 Siedenbollentin
Poststr. 24, Tel. + Fax 0 39 69-51 03 62
Mo. - Fr. 8-19 Uhr, Sa. 8-13 Uhr

- Anzeige -



Frühlingshafte Rezeptideen zu Ostern Aufgeschlagene Bärlauchsuppe mit Brotchips von BUTARIS

Ostern steht vor der Tür und damit auch die Zeit für kulinarische Genüsse. Die Auswahl an Rezeptideen ist groß, und man möchte die Liebsten natürlich mit ganz besonderen Leckerbissen verwöhnen. Wie wäre es passend zur Jahreszeit mal mit einer frühlingshaften Rezeptidee wie der „Aufgeschlagenen Bärlauchsuppe mit Brotchips“ von BUTARIS?

Wenn die Temperaturen milder werden und die Natur blüht, steht uns der Sinn nach leichten Gerichten mit frischen Zutaten. Passend dazu werden jetzt auf den Wochenmärkten die ersten frischen Kräuter angeboten, die herrlich duften und uns neue Energie schenken. Zaubern Sie Ihren Liebsten mit der „Aufgeschlagenen Bärlauchsuppe mit Brotchips“ den Frühling auf den Teller. In Bärlauch stecken nicht nur wertvolle Inhaltsstoffe wie Vitamin C, ätherische Öle und Mineralstoffe, die die Frühjahrsmüdigkeit im Nu vertreiben. Kombiniert mit aromatischem, in BUTARIS angeschwitztem Lauch und einigen weiteren frischen Zutaten entsteht so ein köstliches Gericht, das sich perfekt fürs Oster-Menü anbietet. Das Butterschmalz unterstreicht den Eigengeschmack der Zutaten optimal und verleiht dem Gericht eine feine Butternote. Ob als Vorspeise oder leichte Alternative zu deftigen Hauptspeisen, die Bärlauchsuppe passt perfekt in die leichte Frühlingküche.

Man nehme: 400 g Lauch, 50 g BUTARIS, 1 l Hühner- oder Gemüsebrühe, 100 g Bärlauch, 250 ml Sahne, Salz, weißen grob zerstoßenen Pfeffer und 1 EL Zitronensaft. Den Lauch putzen, fein schneiden und in 50 g BUTARIS anschwitzen. An-

schließend mit Brühe auffüllen und zugedeckt bei mittlerer Hitze 15 Minuten köcheln lassen. Währenddessen das Baguette schräg in dünne und lange Scheiben schneiden, restliches BUTARIS in einer Pfanne erhitzen und die Baguettescheiben darin von beiden Seiten goldbraun rösten und auf Küchenpapier abtropfen lassen. Nun noch den Bärlauch waschen, in feine Streifen schneiden und bis auf 2 EL mit der Hälfte der Sahne in die Suppe geben und sehr fein pürieren. Den Rest der Sahne dicklich schlagen. Mit Salz, Pfeffer und Zitronensaft abschmecken. Achtung – die Suppe darf nicht mehr aufkochen, sonst wird der Bärlauch braun und verliert an Aroma. Die

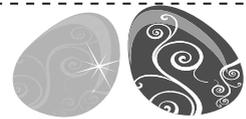
Suppe servieren und mit dem restlichen Bärlauch und der angeschlagenen Sahne dekorieren, die Brotchips dazu servieren. Tipp: Als Suppeneinlage kurz vor dem Servieren kleine Garnelen hinzufügen und noch einen Klecks angeschlagene Sahne daraufgeben.

Wenn Sie die Suppe als Teil des Festtagsmenüs wählen, passen hervorragend „Geschmorte Lammschulter mit einem Fenchel-Ragout“ als Hauptspeise und „Herzwaffeln mit Rhabarber“ als Dessert dazu. Diese und weitere Rezeptideen für jeden Geschmack finden Sie auch unter www.butaris.de.

Egal ob beim Braten, Backen, Kochen oder Frittieren – BUTARIS ist vielseitig einsetzbar und verfeinert mit seiner feinen Butternote jedes Gericht. Butterschmalz ist hoch erhitzen und brennt, anders als Butter, auch bei hohen Temperaturen nicht an. Außerdem verhindert der niedrige Wassergehalt, dass es beim Braten spritzt.



Ich wünsche allen Lesern und Inserenten



ein frohes und sonniges Osterfest!

Ihr persönlicher Ansprechpartner in Sachen WERBUNG
ANDREAS KUTOWSKY,
Telefon:
0171/9 71 57 30



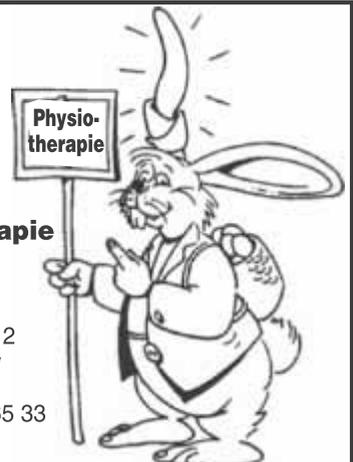
VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG



Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: a.kutowsky@wittich-sietow.de

Frohe Ostern

Frohe Ostern



Praxis für Physiotherapie
M. Wudke & I. Donner



Poststraße 12
Altentreptow
Tel.:
0 39 61/21 65 33

Ein frohes Osterfest

wünschen wir allen unseren Kunden, Mitarbeitern und Geschäftspartnern



AUTO-KIEL

Opel Service-Betrieb

Freie Werkstatt · Meisterbetrieb des Kfz-Handwerks

Klinkenberg 11 • 17126 Jarmen
Tel. 03 99 97/1 22 49
E-Mail: auto-kiel@gmx.de
Internet: www.autoservice-kiel.de



Wir leben Autos.



Ein frohes Osterfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde wünscht Ihnen

Friseurstudio "Diana"

Diana Kreibitz

St. Georg 25 • 17087 Altentreptow
Telefon 03961 21 14 11



Bäckerei - Konditorei - Café

Gerhard Sump

Inh. Martina Groth

„Zum Storchennest“

Fritz-Peters-Str. 1
17087 Altentreptow
Tel. 03961/215580



wünscht
frohe
Ostern

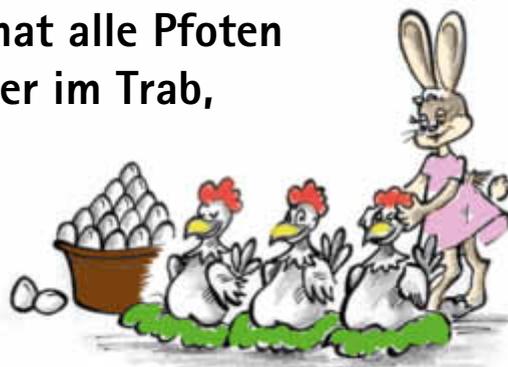


sterfesttage

Der Osterhase kann nicht ruh'n, denn er hat alle Pfoten voll zu tun. Und dementsprechend liefert er im Trab, unsere allerbesten Grüße ab.

GUGAS GmbH

Zehntfeldweg 17 • 17087 Altentreptow
Tel.: (0 39 61) 2 22 10
www.gugas.de



frohe Ostern!

**Brikett!!!**

Lose und gebündelt

Düngemittel!!!

Preiswert in 25-kg-Säcken

Futtermittel!!!

Mais und Futterweizen, auch gequetscht u. geschrotet, Legemehl (auch gekörnt), Hähnchen- u. Broilermast, Wassergeflügelfutter, Kaninchen- u. Taubenfutter

... und vieles mehr.

*Landhandel Demmin GmbH***17109 Demmin, Erdmannshöhe 6**

(Richtung Wotenick, Nossendorf)

☎ **03998/27 25-0****17121 Loitz, Mühlentor-Vorstadt**☎ **039998/10 21 2****Hier finden Sie den richtigen Ansprechpartner!****BILDUNGSSTÄTTE STAVENHAGEN**
des ÜAZ**Lehrgänge in der Bildungsstätte**
Stavenhagen des ÜAZ

Schlossberg 1, 17153 Stavenhagen

Das ÜAZ ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Ausbildung der Ausbilder
(HWK)**29.04.2011 - 02.07.2011**
freitags/ 17:00 - 21:00 Uhr
samstags/ 08:00 - 15:00 Uhr
anerkannt als Meister Teil IV
(ESF-Förderung mgl.)**Technische/r Fachwirt/in**
(HWK)**27.04.2011 - 19.12.2011**
montags/ 17:00 - 21:00 Uhr
mittwochs/ 17:00 - 21:00 Uhr
260 U-Stunden
anerkannt als Meister Teil III
in den Sommerferien kein Unterricht**Betriebswirt/in (HWK)****01.11.2011 - 14.02.2013**
dienstags/ 17:00 - 21:00 Uhr
donnerstags/ 17:00 - 21:00 Uhr
560 U-Stunden
in den Sommerferien kein Unterricht**Wirtschaftsenglisch**
(für kaufmännische Berufe
und Wirtschaft)**26.04.2011 - 28.06.2011**
dienstags/ 17:00 - 20:15 Uhr
40 U-Stunden**Arbeiten mit dem Computer**

- Betriebssystem und Internet
- Word
- Excel
- Outlook
- PowerPoint

28.04.2011 - 23.06.2011
donnerstags/ 17:00 - 20:15 Uhr
20 U-Stunden (5 Module)Ansprechpartnerin: **Ute Meitzner** ☎ **039954/ 2 70 73**E-Mail: **HYPERLINK**„mailto:u.meitzner@ueaz-waren.de“ **u.meitzner@ueaz-waren.de****Nebenberuflicher**
Vermittler (w/m)

in Altentreptow gesucht

Die HUK-COBURG ist der große deutsche Versicherer mit einer über 75-jährigen Erfolgsgeschichte. Mehr als 9 Millionen Kunden vertrauen auf unsere niedrigen Beiträge und hervorragenden Leistungen.

Ihre Aufgabe

Als nebenberuflicher Vermittler sind Sie der erste Ansprechpartner für unsere Kunden. Sie beraten kompetent und vermitteln unser Versicherungs- und Bausparangebot bedarfsgerecht.

Ihr Profil

- Sie kommunizieren gern und können überzeugen
- Sie übernehmen Eigenverantwortung, sind motiviert und lernbereit
- Sie arbeiten erfolgsorientiert
- Außerdem können Sie mit einem PC umgehen

Unsere Leistungen

- Sie bauen sich ein zweites berufliches Standbein auf – bei freier Zeiteinteilung
- Sie profitieren von einer starken Versicherungsmarke mit Top-Bekanntheitsgrad und höchst loyalen Kunden
- Wir bieten Ihnen ein leistungsabhängiges Zusatzeinkommen
- Ob Hausfrau oder Polizist: Sie werden auf Ihre neue Aufgabe umfassend vorbereitet; ein fester Ansprechpartner betreut Sie laufend

Interessiert? Bitte bewerben Sie sich bei:

Carsten Kremser, Lohmühlenweg 1, 18057 Rostock,

Mobil 0171 4905544, carsten.kremser@HUK-COBURG.de.

**HUK-COBURG**

Aus Tradition günstig



Landratskandidat

Heiko Kärger

Landtagskandidat

Marc Reinhardt

**Gemeinsam für unseren
neuen Landkreis**

*Frohe
Osterfeiertage!*

CDU